

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2007

Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilung der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 01.12.2007
2. Fachberater/in für „Internationales Steuerrecht“ und Fachberater/in für „Zölle und Verbrauchsteuern“
3. Bundessteuerberaterkammer beruft Ausschüsse neu
4. Berufsausbildung - Steuerberaterkammer Brandenburg hilft Oberstufenzentrum II Potsdam
5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse 2007 und Termine 2008
6. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB
7. Erweitertes Angebot im Internet – Europäische Steuerberatersuche
8. Neue Leitfaden-Reihe für Steuerberater: Fortbildung, Externe Kommunikation und Honorarmanagement
9. Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Verhandlungen per Videokonferenz möglich
10. Elektronische Steuerkontenabfrage
11. Vizepräsidentin Gabriela Starck erneut in den DATEV-Beirat berufen
12. Wechsel an der Spitze der brandenburgischen Steuerverwaltung
13. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2008 am 19. und 20. Mai 2008 in Berlin
14. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2007 bis 31.12.2007
16. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
17. Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstands des Steuerberaterversorgungswerkes
18. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2007/2008

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen
hier: Veröffentlichung von Namen und Adressen von Wettbewerbsverletzern in Rundschreiben der Steuerberaterkammer Brandenburg
20. Berufsgerechtliche Entscheidungen
21. Finanzgerichtliche Entscheidungen
22. Haftung der Sozietät für deliktisches Handeln eines Scheinsoziums
23. Abtretung von Steuererstattungsansprüchen
24. Haftung des Steuerberaters bei Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit von Steuernormen (1)
25. Haftung des Steuerberaters bei Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit von Steuernormen (2)
26. Anspruch des Mandanten auf Herausgabe von Unterlagen aus der Handakte seines Steuerberaters
27. Bundessteuerberaterkammer lehnt Direktanspruch in der Berufshaftpflichtversicherung ab
28. Gebührenrechtliche Zulässigkeit eines Werbeflyers mit Pauschalpreisen
29. Gebührenabrechnung – Auftrag erforderlich!
30. Herausgabepflichten bei Mandatsbeendigung – Archiv-CD der DATEV eG
31. Hinzuziehung eines Sachverständigen im Honorarprozess
32. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

33. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
34. Termine für prüfungsvorbereitende Seminare und schulbegleitenden Unterricht
35. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Die aktuelle Ausbildungssituation
36. 17. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
37. Fortbildung zum/zur Steuerfachwirt/in
38. FIBU-Praxistage am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

39. Schulpaten – Ein Projekt der Steuerberaterkammer Brandenburg zur langfristigen Gewinnung von Berufsnachwuchs
40. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
41. Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ im Messezentrum Berlin
42. Berufsakademie (BA) – der besondere Weg zum Steuerberater
43. Literaturhinweise

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

44. Aufteilung der Steuerberatungskosten ab dem VZ 2006
45. Neuerungen für Steuerberater durch das Zweite Mittelstandsentslastungsgesetz
46. Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen seiner diskriminierenden Vorschriften zum grenzüberschreitenden Verlustausgleich
47. Kontoauszug als Rechnung i. S. d. § 14 UStG
48. Behandlung des Sammelpostens nach § 6 Abs. 2 a EStG i. d. F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 in der Handelsbilanz
49. Steuerliche Behandlung der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG
50. Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer mit Österreich tritt am 1. Januar 2008 außer Kraft
51. Fragen- und Antwortenkatalog des BMF zur Abgeltungssteuer
52. Finanzgericht Berlin-Brandenburg – Aktuelle Urteile
53. Verjährungsfrist bei Verhandlung zwischen Steuerberater und Mandant über Haftung
54. Verjährung von Honorarforderungen zum 31. Dezember 2007
55. EHUG – Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger
56. Frist 31.12.2007: Sanktionen bei Nichtbeachtung der Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse

V. Europafragen/Verschiedenes

57. E-Learning Tool betreffend des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO)
58. Fiscalis-Programm
59. Bundestag hat Telekommunikationsüberwachungsgesetz beschlossen
60. Elektronisches Statistikmeldeverfahren eSTATISTIK.core
61. Gründercoaching der KfW-Mittelstandsbank
62. Bundessteuerberaterkammer – Wechsel in der Steuerabteilung
63. Erfolg bei den Deutschen Tennismeisterschaften
64. Beachtliche Leistungen bei den 2. Deutschen Steuerberater-Meisterschaften in Berlin
65. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
66. Termine der Bundessteuerberaterkammer
67. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2007 bis 31.12.2007

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Kooperationsseminare mit der DATEV eG
- DWS-Institut
hier: Werbeflyer für Lehrgang „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für das betriebswirtschaftliche Fortbildungsseminar „Beratung rund um die Immobilie“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für das betriebswirtschaftliche Fortbildungsseminar „Fördermittelberatung durch Steuerberater auf nationaler und EU-Ebene“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für das betriebswirtschaftliche Fortbildungsseminar „Problemgröße Eigenkapital: Handels- und gesellschaftliche Fragen“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Werbung für Online-Seminar
- DWS-Verlag
hier: Bestellformular für neue Merkblätter und Vordrucke
- HLBS-Informationsdienste-GmbH
hier: Seminarplan/Anmeldung Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Neue Leitfaden-Reihe
hier: Flyer
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Werbeblatt

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

anlässlich unserer Kammerversammlung am 1. Dezember 2007 hatte ich über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz berichtet. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag war am 15. Dezember 2007, die Anhörung im Finanzausschuss ist für den 16. Januar 2008 und die zweite und dritte Lesung für den 25. Januar 2008 vorgesehen.

Neben der vorgesehenen Modernisierung des Berufsrechts, über die wir ausführlich berichtet haben, wird es in einem wesentlichen Punkt keine Veränderungen geben: Für die Einrichtung der Buchführung und die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen bleibt die bisherige Rechtslage bestehen. Damit ist gewährleistet, dass auch in Zukunft Steuererklärungen von Steuerberatern als Organe der Steuerrechtspflege und nicht von Gewerbetreibenden erstellt werden. Das ist nicht nur ein Erfolg für den steuerberatenden Beruf, sondern auch ganz im Sinne des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens!

Zum Jahresende hat das Thema „Steuererklärungsfristen“ besondere Aktualität. Die stetig zunehmende Gesetzesflut führt zu deutlichen Mehrbelastungen in den Kanzleien. Ungeachtet dessen wird die Finanzverwaltung in Anbetracht des Eingangs von Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2006 im dritten und vierten Quartal 2007 vorzeitig Steuererklärungen anfordern und Anforderungen für den Veranlagungszeitraum 2007 ankündigen.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die Steuererklärungen unserer Mandanten kontinuierlich zu erstellen und fertig gestellte Erklärungen laufend einzureichen. Dazu ist unter Umständen auch Druck gegenüber den Mandanten erforderlich, die ihre Unterlagen nicht, nicht vollständig oder verspätet einreichen. Eine Rückkehr zu den großzügigeren Fristenregelungen der Vergangenheit ist nach meiner Auffassung ausgeschlossen!

Die geplante Anzeigepflicht für Steuergestaltungen (§ 138a AO-E), die mit nicht unerheblichen Risiken für das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant verbunden gewesen wäre, hat keinen Eingang in das Jahressteuergesetz gefunden. Auch die beabsichtigte Neufassung des § 42 AO schoss weit über das Ziel hinaus. Durch die Intervention des Berufsstandes wurde die Formulierung nunmehr wieder auf den Missstand von Steuergestaltungsmöglichkeiten abgestellt.

Zum neuen Telekommunikationsüberwachungsgesetz hat der Berufsstand deutlich gemacht, dass die beschlossene Aushöhlung des Berufsgeheimnisschutzes verfassungswidrig ist.

Ausdrücklich hinweisen möchte ich Sie auf die Beachtung der veränderten Offenlegung von Jahresabschlüssen – Pflicht zur Einreichung der Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger!

Gemeinsam mit der Steuerberaterkammer Berlin und unseren beiden regionalen Steuerberaterverbänden wollen wir im Jahre 2008 die Öffentlichkeitsarbeit weiter verstärken, um die Marke „Steuerberater“ auf der Grundlage unseres Leitbildes weiter zu etablieren!

Sehr gefreut habe ich mich darüber, dass die Anzahl der Ausbildungsplätze, die durch unsere Kammermitglieder bereitgestellt wurden, im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 36 Ausbildungsplätze auf 151 neue Ausbildungsverhältnisse deutlich gesteigert werden konnte. Dafür möchte ich mich bei allen ausbildungswilligen Kammermitgliedern sehr herzlich bedanken! Zehn Ausbildungsplätze konnten wegen fehlender Bewerbungen bedauerlicherweise nicht besetzt werden.

Insgesamt meine ich, dass wir als Berufsstand mit dem zu Ende gehenden Jahr 2007 durchaus zufrieden sein können.

Angesichts der bevorstehenden Feiertage wünsche ich Ihnen, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Angehörigen, ein friedliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2008 Gesundheit und Erfolg im persönlichen und beruflichen Leben.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Reinhard Meier
Präsident

I. Mitteilung der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 01.12.2007

Die Mitgliederversammlung am 01.12.2007 in Potsdam hat sich mit der Kammerarbeit im Jahre 2007 und wichtigen berufspolitischen Fragen, wie zum Beispiel dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz, der Öffentlichkeitsarbeit, der Aus- und Weiterbildung sowie den künftigen Aufgaben beschäftigt.

Mit Genugtuung hat die Kammerversammlung die Tatsache aufgenommen, dass es durch die engagierten Bemühungen des Berufsstandes gelungen ist, eine Befugnisserweiterung der Bilanzbuchhalter zu verhindern. In der Diskussion zum Tätigkeitsbericht des Vorstands hat sich die Mitgliederversammlung dafür ausgesprochen, Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb weiter zu verfolgen.

Der eingeschlagene Weg auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit wurde bestätigt und der Kammervorstand beauftragt, diese Aktivitäten auch in Zusammenarbeit mit den berufsständischen Gremien der Region fortzusetzen, um auf die Marke „Steuerberater“ mit ihrem Leistungsspektrum aufmerksam zu machen.

Die Kammerversammlung genehmigte einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2006, die Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2008 sowie den Kammerbeitrag in Höhe von 400,00 EUR je Kammermitglied für das Jahr 2008.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden

1. Frau Sylvia Dittrich, Steuerberaterin, Fürstenwalde
2. Herr Martin Fürsattel, Steuerberater, Stahnsdorf

gewählt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Reinhard Meier würdigte in seinem Bericht auch die sachliche und kollegiale Zusammenarbeit mit den beiden regionalen Steuerberaterverbänden sowie der Kollegialkammer in Berlin.

Neben dem Dank an die ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder würdigte Vizepräsidentin Gabriela Starck in ihrem Bericht zur Aus- und Fortbildung die Ausbildungsbereitschaft der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes, die in diesem Jahr 36 Ausbildungsplätze mehr als im Jahre 2006 zur Verfügung gestellt haben! Bedauerlicherweise konnten 10 Ausbildungsplätze bisher nicht besetzt werden.

2. Fachberater/in für „Internationales Steuerrecht“ und Fachberater/in für „Zölle und Verbrauchsteuern“

Im Mitteilungsblatt Nr. 3/2007, Tz. 8, hatten wir über das In-Kraft-Treten der Fachberaterordnung für Steuerberater am 1. August 2007 berichtet.

Zur Umsetzung der Fachberaterordnung ist die Steuerberaterkammer Brandenburg mit der Steuerberaterkammer Hamburg überein gekommen, für die Fachgebiete

Fachberater/in für „Internationales Steuerrecht“
Fachberater/in für „Zölle und Verbrauchsteuern“

gemeinsame Fachausschüsse im Sinne des § 12 FBO zu bilden.

Zu diesem Zwecke wurden Vereinbarungen über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses gemäß § 12 Abs. 1 der Fachberaterordnung (FBO) beschlossen, die im Folgenden veröffentlicht werden:

I. Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses gemäß § 12 Satz 1 der Fachberaterordnung (FBO)

Die Steuerberaterkammern **Hamburg** und **Brandenburg** kommen hiermit überein, für das Fachgebiet

„Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“

einen gemeinsamen Fachausschuss im Sinne des § 12 FBO zu bilden. Zu diesem Zweck wird Folgendes vereinbart:

1. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.
2. Die beteiligten Kammern sind sich darin einig, dass der gebildete gemeinsame Ausschuss durch bereits bestehende Vereinbarungen oder Folgevereinbarungen zwischen der Steuerberaterkammer Hamburg und anderen Steuerberaterkammern auch gemeinsamer Fachausschuss der an diesen Vereinbarungen beteiligten Kammern ist oder werden wird.
3. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden nach Rücksprache zwischen den beteiligten Kammern unter Berücksichtigung gegebenenfalls von der Steuerberaterkammer Brandenburg unterbreiteter Besetzungsvorschläge in alleiniger Verantwortung von der Steuerberaterkammer Hamburg bestimmt.
4. Die Person des Vorsitzenden wird in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 4 FBO durch die Ausschussmitglieder gewählt.
5. Die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Hamburg.
6. Bei der Steuerberaterkammer Brandenburg eingehende Anträge auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung und Anträge von Lehrgangsveranstaltern nach § 4 Abs. 1 FBO sind gegebenenfalls der geschäftsführenden Geschäftsstelle nach formeller Prüfung umgehend zuzuleiten.
7. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter erhalten von der Steuerberaterkammer Hamburg für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.
8. Die beteiligten Steuerberaterkammern erheben für das Verfahren Verwaltungsgebühren gemäß § 79 Abs. 2 StBerG nach Maßgabe der für sie geltenden Gebührenordnung.

9. Zwischen den beteiligten Steuerberaterkammern erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen eine dem jeweiligen Verwaltungsaufwand angepasste Verteilung der erhobenen Gebühren.

Die beteiligten Kammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg folgende Beträge der in ihrem Kammerbereich für Anträge nach der Fachberaterordnung eingenommenen Gebühren an die Steuerberaterkammer Hamburg auskehrt:

Anträge auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gemäß § 4 Abs. 1 FBO	€ 800
--	-------

Anträge auf Folgebestätigungen der Geeignetheit von Lehrgängen gemäß § 4 Abs. 1 FBO	€ 320
---	-------

Anträge auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung gemäß § 16 FBO	€ 600
--	-------

10. Für die Verleihung, die Rücknahme und den Widerruf der Fachberaterbezeichnung ist die Steuerberaterkammer zuständig, welcher der betroffene Steuerberater zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, § 19 Abs. 2 FBO.
11. Die Steuerberaterkammern können diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
12. Die beteiligten Steuerberaterkammern werden diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit ihrer Satzung oder Geschäftsordnung veröffentlichen.

gez. Janssen Präsident Steuerberaterkammer Hamburg	gez. Meier Präsident Steuerberaterkammer Brandenburg
---	---

II. Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses gemäß § 12 Satz 1 der Fachberaterordnung (FBO)

Die Steuerberaterkammern **Hamburg** und **Brandenburg** kommen hiermit überein, für das Fachgebiet

„Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“

einen gemeinsamen Fachausschuss im Sinne des § 12 FBO zu bilden. Zu diesem Zweck wird Folgendes vereinbart:

1. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.
2. Die beteiligten Kammern sind sich darin einig, dass der gebildete gemeinsame Ausschuss durch bereits bestehende Vereinbarungen oder Folgevereinbarungen zwischen der Steuerberaterkammer Hamburg und anderen Steuerberaterkammern auch gemeinsamer Fachausschuss der an diesen Vereinbarungen beteiligten Kammern ist oder werden wird.

3. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden nach Rücksprache zwischen den beteiligten Kammern unter Berücksichtigung gegebenenfalls von der Steuerberaterkammer Brandenburg unterbreiteter Besetzungsvorschläge in alleiniger Verantwortung von der Steuerberaterkammer Hamburg bestimmt.
4. Die Person des Vorsitzenden wird in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 4 FBO durch die Ausschussmitglieder gewählt.
5. Die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Hamburg.
6. Bei der Steuerberaterkammer Brandenburg eingehende Anträge auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung und Anträge von Lehrgangsveranstaltern nach § 4 Abs. 1 FBO sind gegebenenfalls der geschäftsführenden Geschäftsstelle nach formeller Prüfung umgehend zuzuleiten.
7. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter erhalten von der Steuerberaterkammer Hamburg für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.
8. Die beteiligten Steuerberaterkammern erheben für das Verfahren Verwaltungsgebühren gemäß § 79 Abs. 2 StBerG nach Maßgabe der für sie geltenden Gebührenordnung.
9. Zwischen den beteiligten Steuerberaterkammern erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen eine dem jeweiligen Verwaltungsaufwand angepasste Verteilung der erhobenen Gebühren.

Die beteiligten Kammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg folgende Beträge der in ihrem Kammerbereich für Anträge nach der Fachberaterordnung eingenommenen Gebühren an die Steuerberaterkammer Hamburg auskehrt:

Anträge auf Zertifizierung von Lehrgängen, § 4 I FBO	€ 800
--	-------

Anträge auf Folgezertifizierungen von Lehrgängen	€ 320
--	-------

Anträge auf Verleihung des Fachbertitels	€ 600
--	-------

10. Für die Verleihung, die Rücknahme und den Widerruf der Fachberaterbezeichnung ist die Steuerberaterkammer zuständig, welcher der betroffene Steuerberater zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, § 19 Abs. 2 FBO.
11. Die Steuerberaterkammern können diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
12. Die beteiligten Steuerberaterkammern werden diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit ihrer Satzung oder Geschäftsordnung veröffentlichen.

gez. Janssen Präsident Steuerberaterkammer Hamburg	gez. Meier Präsident Steuerberaterkammer Brandenburg
---	---

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg hat die nachfolgenden Gebühren beschlossen, die dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorliegen:

Antrag auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gemäß § 4 Abs. 1 FBO € 1.000

Antrag auf Folgebestätigungen der Geeignetheit von Lehrgängen gemäß § 4 Abs. 1 FBO € 400

Antrag auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung gemäß § 16 FBO € 750

Alle Anträge sind bei der Steuerberaterkammer Brandenburg zu stellen, die Prüfungen werden in Hamburg stattfinden.

3. Bundessteuerberaterkammer beruft Ausschüsse neu

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat in seiner Sitzung am 22. und 23.11.2007 die Ausschüsse neu berufen.

Aus unserem Kammerbereich gehören nachfolgende Kolleginnen und Kollegen den Ausschüssen wie folgt an:

Ausschuss 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“	Reinhard Meier StB / RA /Landw. Buchstelle Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg
Ausschuss 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“	Dipl.-Kffr. Sabine Ziesecke , StB'in
Ausschuss 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“	Dipl.-Ing.-ök. Gabriela Starck , StB'in Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wir danken den genannten Kammermitgliedern für ihre Bereitschaft und wünschen eine erfolgreiche Tätigkeit im Interesse unseres Berufsstandes.

4. Berufsausbildung - Steuerberaterkammer Brandenburg hilft Oberstufenzentrum II Potsdam

Das Oberstufenzentrum II Potsdam ist durch Krankheit eines Fachlehrers von Unterrichtsausfall im Fachunterricht betroffen. Das Problem war durch die Schulleitung selbst aus eigener Kraft nicht zu lösen.

Der Einsatz von Dozenten des kammerinternen schulbegleitenden Unterrichts scheiterte an den zuständigen

Schulverwaltungsbehörden, so dass der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg im Interesse der Auszubildenden beschlossen hat, die Honorare für die Dozenten vorübergehend aus Mitteln des Kammerhaushalts zu finanzieren, um den Berufsschulunterricht zu gewährleisten und damit den Belangen von Auszubildenden, Ausbildungsbetrieben und Schule Rechnung zu tragen.

„Ausfall von Fachunterricht darf nicht zu Lasten der Auszubildenden gehen und das Beharren auf starren Vorschriften hilft nicht wirklich weiter, so dass schnelles und unkompliziertes Handeln gefragt sind“, so Gabriela Starck, Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Bleibt zu hoffen, dass mögliche Hemmnisse durch die Schulverwaltung erkannt und im Sinne des Bürokratieabbaus bald abgestellt werden.

5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungsergebnisse 2007 und Termine 2008

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Conny Auerswald	StB'in	StBK Sachsen
Dr. Alexander Büring	RA	RAK Thüringen
Dipl.-Kauffrau (FH) Claudia Fuhrmann	StB'in	StBK Sachsen-Anhalt
Dipl.-Betriebswirt (BA) Falk Neumann	StB	StBK Thüringen

gratulieren, die am 11.12.2007 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2008 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

09.12.2008

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2008

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

In diesem Zusammenhang bitten wir zur Kenntnis zu nehmen, dass die nächsten Kompaktseminare „Landwirtschaftliche Buchstelle“ in der Zeit vom 21. Februar 2008 bis 23. Februar 2008 und 25. September 2008 bis 27. September 2008 in Göttingen stattfinden. Interessenten wenden sich bitte an die HLBS-Informationsdienste GmbH, Telefon: 02241-2565410.

6. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung**.

Um den jeweiligen Berufskollegen die Arbeit zu erleichtern, haben wir mit Rundschreiben Nr. 22/2007 vom 21.12.2007 einen Vordruck versandt, der bitte bis zum **31. Januar 2008** ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg zurückzusenden ist.

7. Erweitertes Angebot im Internet – Europäische Steuerbersuchsuche

Aufgrund häufiger Anfragen, auch von Kammermitgliedern, nach Steuerberatern im Ausland gibt es nunmehr die Möglichkeit, selbst im Internet nach Steuerberatern im Ausland zu suchen:

Europäische Steuerbersuchsuche

Unter dem Navigationspunkt „Suchdienst“ wurden der regionale und bundesweite Steuerbersuchsuchdienst um die europäische Suche erweitert.

So kann hier direkt die CFE-Seite des europäischen Steuerberaterregisters genutzt werden, um z.B. Steuerberater in Polen, Ungarn oder England zu finden. Selbstverständlich haben Kammermitglieder selbst auch die Möglichkeit, sich im europäischen Steuerbersuchsuchdienst registrieren zu lassen (Kosten einmalig 100,00 EUR, jährliche Gebühr 50,00 EUR).

Wenn Kammermitglieder weiterhin den kostenlosen Eintrag im regionalen Suchdienst nutzen möchten und die Angaben aktualisieren wollen, steht ihnen der erweiterte und aktualisierte Fragebogen (Stand: April 2007)

unter „Kammerservice“ jetzt interaktiv ausfüllbar zur Verfügung.

8. Neue Leitfaden-Reihe für Steuerberater: Fortbildung, Externe Kommunikation und Honorarmanagement

Mit der Leitfaden-Reihe „Steuerberater-Perspektiven“ setzen die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und die Steuerberaterkammern die Initiative „Perspektiven für morgen“ fort. Steuerberater erhalten darin praxisnahe Anregungen zu Themenbereichen, die bei der Berufsausübung und Kanzleiführung zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die ersten drei Leitfäden behandeln die Themen „Fortbildung“, „Externe Kommunikation“ und „Honorarmanagement“:

In Anbetracht der steigenden Komplexität auf vielen Beratungsgebieten ist Fortbildung für Steuerberater heute unerlässlich. Der Leitfaden „Steuerberater-Perspektiven Nr. 1: Fortbildung“ zeigt unter anderem, wie der eigene Fortbildungsbedarf und der der Mitarbeiter am besten ermittelt wird. Er stellt verschiedene Fortbildungsformen vor und gibt Hinweise, wie Fortbildung dokumentiert werden sollte.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen Steuerberater heute bei PR und Werbung beachten? Wie entsteht ein Kommunikationskonzept für die eigene Kanzlei und welche Maßnahmen eignen sich – auch für die kleinere Steuerberaterpraxis? Dies sind die Themen des Leitfadens „Steuerberater-Perspektiven Nr. 2: Externe Kommunikation“.

„Steuerberater-Perspektiven Nr. 3: Honorarmanagement“ enthält Informationen zur Abrechnung im Rahmen der Steuerberatergebührenverordnung, zu Vergütungsvereinbarungen, zur Honorarfrage im Mandantengespräch und vieles mehr.

Je einen Flyer der Leitfäden erhalten die Kammermitglieder als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt.

Mit der Leitfaden-Reihe, die bald um weitere Themen ergänzt werden soll, wollen die BStBK und die Steuerberaterkammern den Berufsangehörigen kompakte, aktuelle Informationen zu wichtigen Handlungsfeldern geben und zur weiteren Auseinandersetzung damit anregen. Sie knüpfen dabei an die zukunftsgerichteten Werte und Ziele an, die im „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ definiert sind. Dieses Leitbild, das im Sommer 2006 verabschiedet wurde, ist das Herzstück der Initiative „Perspektiven für morgen“.

Die jeweils etwa 25 – 30-seitigen Leitfäden sind zum Preis von 2,00 EUR pro Exemplar unter www.steuerberater-perspektiven.de, Menüpunkt „Bestellungen und Service für Steuerberater“ online bestellbar. Unter www.steuerberater-perspektiven.de gibt es außerdem nähere Informationen zum Leitbild und zur Initiative „Perspektiven für morgen“ sowie ein Internet-Forum für Steuerberater.

9. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Verhandlungen per Videokonferenz möglich

Im Rahmen einer Pressekonferenz ist am 26. November 2007 in den Räumen der Steuerberaterkammer Berlin die Videokonferenzanlage der Steuerberaterkammer Berlin in Betrieb genommen worden. Ab sofort ist es damit für Prozessbeteiligte – auch für Steuerberater aus Brandenburg – möglich, einen Verhandlungstermin des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg von Berlin aus wahrzunehmen. Voraussetzung ist die Stellung eines Antrages beim Finanzgericht auf Durchführung einer Videokonferenzverhandlung und die entsprechende Zustimmung des Gerichtes.

Hinweise zur (gebührenfreien) Nutzung der Videokonferenz finden Interessenten in einem Merkblatt, das im Internet-Mitgliederbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg unter Mitglieder/Kammerservice veröffentlicht worden ist.

10. Elektronische Steuerkontenabfrage

Das ElsterOnline-Portal bietet neben den verschiedenen Formularen auch die elektronische Steuerkontoabfrage an. Jeder Steuerbürger oder Bevollmächtigter (Steuerberater, Firmenvertreter oder sonstiger Bevollmächtigter) kann die Inhalte des eigenen oder des Mandanten- bzw. Firmen-Steuerkontos abfragen.

Voraussetzung für die Nutzung der Steuerkontoabfrage im ElsterOnline-Portal ist eine Signaturkarte, die von ElsterOnline unterstützt wird – Art der Registrierung ELSTER-Plus. Die derzeit unterstützten Signaturkarten sind im ElsterOnline-Portal in der Navigation unter Sicherheit: [unterstützte Signaturkarten >>>](#) zu finden.

Die Kontoabfrage bietet die folgenden Abfragen an: Offene Beträge (Guthaben, Forderungen und fehlende (Vor-)Anmeldungen), alle Ist-Buchungen (ab Wertstellungstag) und alle Sollstellungen (jeweils zu einer bestimmten Steuerart und Zeitraum).

In immer mehr Bundesländern sind Steuerkontendaten via Internet verfügbar. Inzwischen ermöglichen mit Hessen, Berlin, Sachsen, Bayern, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz sechs Länder, diese Informationen online einzuholen. Im Rahmen einer Pilotphase können Steuerberater im Bundesland Brandenburg bereits an dem Verfahren teilnehmen. Auch in weiteren Bundesländern laufen Vorbereitungen mit dem Ziel, die elektronische Steuerkontoabfrage einzuführen.

Die DATEV eG bietet Steuerberatern eine besonders komfortable Lösung. Mit Hilfe des DATEV-Programms Steuerkonto online können Steuerkontodaten des Mandanten schnell, sicher und jederzeit elektronisch abgefragt werden. Zunächst ist eine elektronische Registrierung aller beteiligten Personen erforderlich. Der Registrierungsantrag muss mit einer gültigen Signaturkarte

unterschrieben und an das jeweilige Finanzamt geschickt werden. DATEV bietet hierfür die DATEV-SmartCard classic bzw. DATEV-SmartCard classic für Berufsträger an.

Letztere enthält neben den allgemeinen SmartCard-Informationen ein spezielles Zertifikat, das den Besitzer der Karte als Steuerberater ausweist. Sie bietet dem Steuerberater den Vorteil, während der Registrierung Untervollmachten für Kanzleimitarbeiter einzurichten. Die Mitarbeiter, für die er Untervollmachten eingerichtet hat, erhalten dann über ihre eigene DATEV-SmartCard classic ebenfalls Zugriff auf die zugewiesenen Konten und sparen sich somit eine eigene Registrierung. Ein zweiter Vorteil der DATEV-SmartCard classic für Berufsträger ist, dass die ausgewählten Mandanten höchstens einmal von der Finanzverwaltung zwecks Einverständniserklärung angeschrieben werden, obwohl hinter diesem einen Registrierungsantrag mehrere Personen stehen, für die die Vollmacht zur Abfrage erteilt werden soll.

Nach der schriftlichen Zustimmung durch den Mandanten können offene Beträge, geleistete Zahlungen und Sollstellungen abgefragt werden.

Registrierung und Abfrage laufen im DATEV-Programm Steuerkonto online mittels eines integrierten Assistenten ab. Da die Anwendung außerdem über eine Schnittstelle zur Stammdaten-Verwaltung verfügt, minimiert sich der für den einzelnen Mandanten zu leistende Erfassungsaufwand. Mehrfachabfragen sind problemlos möglich, so dass beispielsweise offene Beträge und Sollstellungen für eine oder mehrere Steuernummern in einem Vorgang eingeholt werden können. Die Abfrageergebnisse stehen anschließend kanzleiweit zur Verfügung und können mittels Anbindung an die Programme für Tabellenkalkulation, Textverarbeitung und Dokumentenverwaltung komfortabel weiter bearbeitet werden.

Weitere Informationen – u. a. eine kostenlose Programm-Demo zum DATEV Programm Steuerkonto online ist im Internet unter www.datev.de/steuerkontoonline zu finden.

11. Vizepräsidentin Gabriela Starck erneut in den DATEV-Beirat berufen

Auf Vorschlag der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde deren Vizepräsidentin, Frau Steuerberaterin Gabriela Starck, vom DATEV-Vorstand erneut in den Beirat der DATEV berufen. Frau Starck, die bereits in der vergangenen Amtsperiode dem DATEV-Beirat angehört hatte, wird ihre Erfahrungen damit bis zum 30.09.2011 in diesem den Vorstand der DATEV beratenden Gremium einbringen können.

Der Beirat der DATEV trägt Wünsche und Anregungen der Organisationen der steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden und rechtsberatenden Berufe an die Genossenschaft heran und fördert die berufsständischen Anliegen der DATEV. Er tauscht aus berufspolitischer Sicht Erfahrungen auf dem Gebiet der DATEV-Dienstleistungen mit dem Vorstand aus.

12. Wechsel an der Spitze der brandenburgischen Steuerverwaltung

Die langjährige Leiterin der Steuerabteilung im brandenburgischen Finanzministerium, **Angela Nottelmann**, wechselte in vergleichbarer Funktion nach Hamburg. Die 54-jährige Volkswirtin und erfahrene Steuerexpertin kehrt damit in ihre Heimatstadt zurück, wo sie ab dem 1. Januar 2008 die Amtsleitung der Steuerverwaltung in der Finanzbehörde übernehmen wird.

Frau Nottelmann gehörte zu den Aufbauhelfern der ersten Stunde in Brandenburg und war seit Anfang 1991 in verschiedenen Funktionen für das Land tätig. Seit 1996 leitete sie die Steuerabteilung des Finanzministeriums, der die heute 16 Finanzämter des Landes mit ihren rund 3800 Beschäftigten unterstehen. Finanzminister Rainer Speer dankte Frau Nottelmann für die in 16 Jahren im Dienst des Landes geleistete hervorragende Arbeit: „Frau Nottelmann hat entscheidend dazu beigetragen, in Brandenburg eine leistungsfähige, effiziente und bürgerfreundliche Steuerverwaltung aufzubauen.“

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, dankte Frau Nottelmann für die langjährige gute, sachliche und konstruktive Zusammenarbeit. Im Namen der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg wünschte er Frau Nottelmann für ihre persönliche und berufliche Zukunft alles Gute.

13. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2008 am 19. und 20. Mai 2008 in Berlin

Unter dem Motto „Der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege“ treffen sich am 19. und 20. Mai 2008 auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS über 1.000 Teilnehmer aus Beruf, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung in Berlin.

Der Kongress wird nach Grußworten des Berliner Finanzsenators Dr. Thilo Sarrazin und von BFH-Präsident Dr. Wolfgang Spindler durch den Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken eröffnet. Er wird die Standpunkte des Berufsstandes zu aktuellen berufs- und steuerpolitischen Entwicklungen darlegen. Bundesfinanzminister Peer Steinbrück beschreibt im Anschluss den „Steuerstandort Deutschland – was bleibt zu tun bis zur Wahl im Herbst 2009?“. „Die Rolle des Steuerberaters in einer elektronischen Finanzverwaltung“ wird Prof. Dr. Roman Seer beleuchten und Prof. Dr. Christoph Hommerich wird Ausführungen über die „Ethik des steuerberatenden Berufs als Freier Beruf“ machen.

In Arbeitskreisen und Foren werden Fragen behandelt, mit denen sich Steuerberater in ihrem Berufsalltag auseinandersetzen müssen. Im Einzelnen:

Arbeitskreise:

- Die neue Unternehmensbesteuerung in der Praxis (Prof. Dr. Wolfgang Kessler, RA, Freiburg/Dr. Joachim Schiffers, StB/WP, Aachen)

- Verfahrensrechtliche Fallstricke im Beratungsalltag (Ltd. RegDir Michael Daumke, Berlin)
- Die digitale Betriebsprüfung in der Praxis – erste Erfahrungen und aktuelle Rechtslage (Dipl.-Finanzw. Bernhard Lindgens, Bonn)
- Diskussionsforum „Aktuelle Steuerfragen“: Einkommensteuer (MinR Werner Seitz, Stuttgart) / Körperschaftsteuer (Prof. Dr. Dietmar Gosch, BFH, München) / Umsatzsteuer (Götz Neuhahn, StB/RA, Berlin)

Foren:

- Brennpunkt Erbschaftsteuer – Gestaltungshinweise zur Unternehmensnachfolge (Prof. Dr. Detlev Jürgen Piltz, RA/FA f. StR, Bonn)
- Kapitaleinkünfte, private Veräußerungsgeschäfte und Abgeltungssteuer – Rechtsänderungen und Gestaltungshinweise (Dr. Martin Strahl, StB, Köln)
- Rechnungslegung und Rechenschaftslegung mittelständischer Unternehmen (Prof. Dr. Jens Poll, StB/WP/RA, Berlin)
- Umsatzsteuerliches Risikomanagement für Mandanten und Steuerberater (Dr. Thomas Küffner, StB/WP/RA/FA f. StR, München)

Da es ein besonderes Anliegen der Bundessteuerberaterkammer ist, junge Steuerberaterinnen und Steuerberater in den Kongress zu integrieren, wird auch im nächsten Jahr wieder ein ganztägiges „Forum junger Steuerberater“ angeboten:

- Kanzleimarketing (Dr. Volker Albert Tausch, RA, Bonn)
- Strategische Beratung mittelständischer Unternehmen in dynamisch wachsendem Umfeld (Prof. Dr. Manfred Pollanz, StB/WP, Bodman-Ludwigshafen)

Die Faszination Berlins als Ziel für eine Städtereise wächst kontinuierlich. Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm gibt Gelegenheit, neue und vielleicht nicht so bekannte Ecken der Spree-Stadt zu entdecken oder sich mit Vertrautem näher auseinanderzusetzen. Für den traditionellen Gesellschaftsabend können die Teilnehmer aus zwei Varianten wählen: Im Angebot ist ein festlicher Galaabend im Ritz oder ein legerer „Schwoof in Clärchens Ballhaus“.

Das vollständige Kongressprogramm ist unter www.bstbk.de einsehbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

14. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.10.2007 bis 31.12.2007 wurden 24 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben. In drei Fällen wurden Urteile zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2007 bis 31.12.2007

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Hans Heinrich Jonas & Partner
Steuerberatungsgesellschaft 30.10.07

Dipl.-Finw.
Mario Gehrz
Steuerberater 27.11.2007

Dietrich Rogotzky
Steuerbevollmächtigter 04.09.2007

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-FW (FH) Verlegung von
Peter Jubel Kammer
Steuerberater 15.10.07 Stuttgart

Dipl.-Ök.
Ernst Zimmermann
Steuerbevollmächtigter 02.11.2007

Gabriele Kiss
Steuerberaterin 02.11.2007

Lutz Schitthelm
Steuerberater 22.10.2007

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

ADS Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft 27.09.2007

- Neubestellung von Steuerberatern -

Nicole Buhrmeister
Steuerberaterin 27.09.2007

16. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Dipl.-FW (FH)
Robert Wolf
Steuerberater 27.09.2007

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.BW (FH)
Jeannette Olivie Verlegung nach
Steuerberaterin 30.09.07 Kammer Berlin

Jutta Sand
Steuerberaterin 06.10.1957

Elke Naumann
Steuerberaterin 14.10.1957

Dipl.FW (FH)
Martina Förster Verlegung nach
Steuerberaterin 16.12.07 Kammer Berlin

Olaf Lehmann
Steuerberater RA 18.10.1957

Bärbel Mund
Steuerberaterin 22.10.1957

Steuerberatungsgesellschaften

Steuerberatungsgesellschaft BRB mbH 15.10.07 Verlegung nach Kammer Niedersachsen

Sylvia Loll
Steuerberaterin 29.10.1957

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 und § 46 StBerG bzw. § 55 StBerG

Rudolf Baumgart
Steuerberater 04.12.2007

Jutta Barteczko
Steuerberaterin 23.10.1952

Hans Heinrich Jonas
Steuerberater 03.11.1952

Helga Husse
Steuerberaterin 31.10.2007

Auf 60 Lebensjahre kann zurückblicken:

Dipl.-Kfm.
Hubert Willms
Steuerberater 06.12.2007

Ditmar Albrecht
Steuerberater 14.10.1947

Wir gratulieren zum 65. Geburtstag:

Jens Grzowski Steuerberater	29.10.1942
Doris Preuß Steuerberater	18.11.1942
Fredrik von Wietersheim Steuerberater	22.11.1942
Peter Jubel Steuerberater	28.12.1942
Jörg Wisbert Steuerberater WP RA	29.12.1942
Eberhard Kühn Steuerberater Landw. Buchst.	30.12.1942

Ihren 70. Geburtstag konnten begehen:

Wilfried Halbig Steuerberater Landw. Buchst.	12.11.1937
Klaus - Dieter Bernhardt Steuerberater	21.11.1937
Dr. Ulrich Haman Steuerberater	29.11.1937

Seinen 75. Geburtstag feierte:

Herbert-Ernst Haarmann Steuerberater RB	06.12.1932
--	------------

Zum 77. Geburtstag gratulieren wir:

Herbert Lehmann Steuerberater	22.12.1930
----------------------------------	------------

Auf 78 Lebensjahre kann zurückblicken:

Martin Ramge Steuerberater	25.11.1929
-------------------------------	------------

Wir gratulieren zum 81. Geburtstag:

Dipl.-Jur. Artur Pöthe Steuerbevollmächtigter	05.10.1926
--	------------

Seinen 82. Geburtstag konnte begehen:

Herbert Görtzen Steuerberater	04.10.1925
----------------------------------	------------

Auf 83, 84 und sogar 85 Lebensjahre können zurückblicken:

Mia-Rosa Mebs Steuerberater	22.10.1924
Hildegard Falk Steuerberater	21.12.1923
Ernst Lüders Steuerberater	19.10.1922

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Zum **40. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Dipl.-Ing. Hubert Pomplun Steuerberater RB	11.12.1967
--	------------

17. Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstands des Steuerberaterversorgungswerkes

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes wurde im Jahre 2007 nach vierjähriger Amtszeit neu gewählt. Im Ergebnis der Wahlen wurde die Vertreterversammlung wie folgt bestätigt:

Vertreter

Frau StB'in Sylvia Dittrich
Frau StB'in Katrin Lemke
Herr StB Thomas Lehnhardt
Frau StB'in Sabine Prill
Frau StB'in Dr. Stefanie Sewekow
Herr StB Martin Fürsattel
Herr StB Thomas Hagedorn
Frau StB'in Christina Woellert
Herr StB Jens Enke
Herr StB Uwe Weske

Ersatzvertreter

Frau StBv Kerstin Groger
Frau StB'in Heike Roy
Herr StB Christoph Maraszek
Herr StB Dieter Arnold
Frau StB'in Beate Humbert

Am 01.12.2007 fand in Potsdam die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung statt. Die Vertreterversammlung wählte Herrn Steuerberater Thomas Hagedorn, Königs Wusterhausen, zum Vorsitzenden und

Herrn Steuerberater Martin Fürsattel, Stahnsdorf, zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Steuerberaterkammer gratuliert den gewählten Vertretern und Ersatzvertretern sowie Herrn Hagedorn und Herrn Fürsattel und wünscht ihnen eine erfolgreiche Tätigkeit zum Wohle des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung wählte am 01.12.2007 turnusgemäß den Vorstand des Versorgungswerks wie folgt neu:

Herr StB Ronald Benke
Herr StB/RA Reinhard Meier
Herr StB/WP Thomas Nedtwig
Frau StBv Angela Olbrich
Herr StB Jens Rodegast

Im Ergebnis seiner ersten Vorstandssitzung am 01.12.2007 wählte der Vorstand Herrn Ronald Benke zum Vorsitzenden, Herrn Reinhard Meier zum stellvertretenden Vorsitzenden und Herrn Thomas Nedtwig zum Schatzmeister.

Auch den wiedergewählten Vorstandsmitgliedern gratulieren wir sehr herzlich und wünschen ihnen für die künftige Amtsperiode alles Gute!

18. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2007/2008

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

24. Dezember 2007 bis einschließlich 1. Januar 2008

nicht besetzt ist.

Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen allen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2008!

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen hier: Veröffentlichung von Namen und Adressen von Wettbewerbsverletzern in Rundschreiben der Steuerberaterkammer Brandenburg

Mit Urteil des OLG Brandenburg vom 25. September 2007 – Az.: 6 U 100/06 – sowie erstinstanzlichem Urteil des Landgerichts Potsdam vom 31. August 2006 – Az.: 51 O 15/06 – sind Entscheidungen zu der Frage ergangen, inwieweit die Steuerberaterkammer berechtigt ist, in den Rundschreiben gegen zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugte Personen ergangene Urteile bzw. Unterlassungsverfügungen zu veröffentlichen.

Beide Gerichte haben entschieden, dass gegen die Steuerberaterkammer weder ein Anspruch auf Unterlassung einer solchen Veröffentlichung noch ein Beseitigungsanspruch durch Widerruf der Mitteilungen besteht. Zur Begründung führt das OLG Brandenburg aus, dass die Veröffentlichung der Gerichtsentscheidungen und Unterlassungsverfügungen in den Rundschreiben keinen Marktbezug im Sinne des UWG habe. Eine solche Unterrichtung der Kammermitglieder stelle lediglich eine interne Angelegenheit der Steuerberaterkammer dar. Ferner habe die Steuerberaterkammer das Recht und auch die Pflicht, ihre Mitglieder über berufsständisch relevante Ereignisse zu unterrichten. Dazu zählten insbesondere gerichtliche Entscheidungen über Verletzungen der beruflichen Interessen der Mitglieder. Durch die Veröffentlichung würden die betroffenen Personen auch nicht öffentlich an den Pranger gestellt. Vielmehr handele es sich hierbei lediglich um eine fachgerechte und angemessene Information der Kammermitglieder.

20. Berufsgerechtliche Entscheidungen

- a) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er zur Begründung eines Antrages auf Terminverlegung wahrheitswidrig vorträgt, seine Mandantin könne krankheitsbedingt an der Verhandlung nicht teilnehmen.

StBerG § 57 Abs. 1; BOSTB § 4

Landgericht Hannover, Urteil vom 09. Januar 2006 – 44 StL 28/05

- b) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er ein Vermögenstestat erstellt, ohne die von ihm testierten Vermögenswerte selbst zu prüfen und sich später herausstellt, dass die vom Mandanten vorgelegten Unterlagen gefälscht und dessen mündliche Erklärung unzutreffend waren.

StBerG §§ 57, 89, 90

Landgericht Freiburg, Urteil vom 28. Februar 2005, StL 3/04

- c) Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Leitung einer weiteren Beratungsstelle sind nicht erfüllt, wenn ein Berufsangehöriger, der formal die Leitung einer weiteren Beratungsstelle inne hat, die eingehende Post nicht sichtet, keine Mandantengespräche führt, die Gebührenrechnungen nicht stellt und sich auf vereinzelte Gelegenheitsbesuche in der weiteren Beratungsstelle beschränkt.

StBerG § 34 Abs. 2; BOSTB § 49

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 01. September 2006 – 5/35 StL 5/06

- d) Ein Steuerberater, der es zu Versicherungslücken bei der Berufshaftpflichtversicherung kommen lässt, verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, selbst wenn er die Versicherungslücken nachträglich durch den Abschluss einer Rückwärtsversicherung schließt.

StBerG §§ 57 Abs. 1, 67

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 25. August 2006 – 5/35 StL 2/06

- e) Die Tätigkeit eines Steuerberaters als GmbH-Geschäftsführer mit aktiver kaufmännischer Ausrichtung stellt eine mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbare gewerbliche Tätigkeit dar.

StBerG § 57 Abs. 4 Nr. 1

OLG Nürnberg, Urteil vom 03. November 2006, StO 1/06

- f) Ein Steuerberater verletzt die Pflicht mit fremdem Vermögen sorgfältig umzugehen, wenn er einen ihm von seinem Mandanten überlassenen hohen Geldbetrag (hier: 150.000 EUR) an einen zweifelhaften Finanzberater im Ausland transferiert, ohne zuvor dessen Zuverlässigkeit ausreichend geprüft zu haben.

StBerG § 57 Abs. 1

Landgericht Koblenz, Urteil vom 06. November 2006 – 10 StL 2/06

- g) 1. Auf dem Briefbogen einer Einzelpraxis ist die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ vollständig und ungekürzt zu führen. Die Abkürzung „StB“ ist nicht ausreichend.
2. Der Briefkopf eines in Einzelpraxis tätigen Steuerberaters auf dem der Zusatz „Geschäftsführung: Steuerberater/Dipl.-Finanzwirt“ enthalten ist, ist irreführend, weil hierdurch der Anschein einer größeren Beratungsgesellschaft oder einer Steuerberatersozietät erweckt wird.

StBerG §§ 43 Abs. 1 und 2, 57 a; BOSTB §§ 10, 16, 19

OLG Celle, Urteil vom 30. August 2006 – StO 1/06

- h) 1. Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er bei vereinfachten amtlichen Zustellungen Empfangsbekanntnisse nicht mit Datum und Unterschrift versehen und unverzüglich zurücksendet.
2. Begeht ein Steuerberater eine solche Pflichtverletzung in elf Fällen, ist die Verhängung eines Verweises und einer Geldbuße in Höhe von 15.000 EUR angemessen.

StBerG §§ 57 Abs. 1, 89; BOSTB §§ 4, 37

Landgericht Hannover, Urteil vom 07. Mai 2007 – 44 StL 9/06

21. Finanzgerichtliche Entscheidungen

- a) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens befindet sich ein Steuerberater, der in Vermögensverfall geraten ist, nicht wieder in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet gerade die Vermutung des Vermögensverfalls und ist daher als solche nicht geeignet, die Vermutung zu widerlegen.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 11.01.2007 – 6 K 334/06

- b) 1. Allein die Möglichkeit, die wirtschaftliche Situation des in Vermögensverfall geratenen Steuerberaters im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu bereinigen, hat noch nicht zur Folge, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse nunmehr als geordnet zu betrachten wären. Die Wiederherstellung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn die Ankündigung der Restschuldbefreiung gem. § 291 InsO noch aussteht.
2. Allein das Vorhandensein eines Insolvenzverwalters schließt die Gefährdung der Auftraggeberinteressen nicht aus.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4

BFH, Beschluss vom 23.03.2007 – VII B 290/06

- c) Eine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des Vermögensverfalls erfordert, dass der in Vermögensverfall geratene Steuerberater seine gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darlegt. Die Vorlage von Bilanzen genügt hierzu nicht.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.06.2007 – 2 K 2485/06

- d) 1. Die Vorschrift des § 80 Abs. 7 AO, nach der die Finanzverwaltung zur Zurückweisung von Personen im Sinne des § 3 Nr. 4 StBerG bei fehlender fachlicher Eignung befugt ist, ist mit der in Art. 49 EGV geregelten Dienstleistungsfreiheit vereinbar.

2. Die auf § 80 Abs. 7 AO gestützte Zurückweisung einer in den Niederlanden ansässigen Sozietät, deren Mitglieder nicht einer Berufsorganisation angehören, für deren Mitglieder eine Vergleichbarkeit mit dem inländischen Steuerberater im Sinne des § 56 Abs. 4 StBerG festgestellt worden ist, ist rechtmäßig.

EGV Art. 49; StBerG § 3 Nr. 4; AO § 80 Abs. 7

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.04.2007 – 12 K 4018/03 B

- e) Eine Wiederherstellung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ist bei einem vorgesehenen Schuldentilgungszeitraum von 46 Monaten nicht gegeben.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.05.2007 – 12 K 450/06

- f) Eine Gefährdung von Arbeitgeberinteressen liegt vor, wenn ein Berufsangehöriger im Verhältnis zur Finanzverwaltung mit erheblichen Schulden belastet ist oder jahrelang in nennenswertem Umfang seine eigenen steuerlichen Pflichten verletzt. Denn der Steuerberater tritt in diesem Fall der Finanzverwaltung nicht mit der erforderlichen Unabhängigkeit gegenüber und ist im Hinblick auf die eigenen steuerlichen Verfehlungen in gesteigertem Maße von dem Wohlwollen der Finanzverwaltung abhängig.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.05.2007 – 12 K 4192/06 B

- g) Die verfassungskonforme Auslegung des § 56 Abs. 2 Satz 4 BOSTB gebietet es, eine Namensfortführung in der Steuerberatungsgesellschaft zu unterlassen, wenn ein namensgebender Gesellschafter aus dem Berufsstand ausgeschlossen wurde, seine Bestellung durch Rücknahme oder Widerruf erloschen ist oder er sich durch Verzicht auf die Bestellung einem Ausschluss oder dem Erlöschen seiner Bestellung entzogen hat und anderenfalls das Ansehen des Berufsstandes gefährdet ist.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 08.02.2007 – 6 K 410/06 – Rev. eingelegt, Az.: BFH: VII R 12/07 in DStRE 15/2007, S. 995 f.

- h) Weist ein Steuerberater nach dem Auslaufen seiner Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung trotz mehrmaliger Aufforderung durch die zuständige StB-Kammer den Neuabschluss einer solchen Versicherung nicht nach, so ist es ermessensgerecht, wenn die StB-Kammer gem. § 164a Abs. 2

StBerG i. V. m. § 69 Abs. 5 Satz 2 FGO zugleich mit dem Widerruf der Bestellung als StB die sofortige Vollziehung des Widerrufs anordnet.

Niedersächsisches FG, Beschluss vom 17. Januar 2007 – 6 V 519/06 – rkr. – in EFG 2007 Nr. 16, S. 1279 f., Entscheidung Nr. 628

22. Haftung der Sozietät für deliktisches Handeln eines Scheinsozios

Der BGH hat mit Urteil vom 03.05.2007 (Az. IX ZR 218/05) entschieden, dass eine Anwaltssozietät für das deliktische Handeln eines Sozius analog § 31 BGB haftet und eine solche Haftung auch dann besteht, wenn die unerlaubte Handlung durch einen Scheinsozios begangen wird. Im vorliegenden Fall hatte ein Rechtsanwalt, der lediglich Scheinsozios war, Geldbeträge, die zur Weiterleitung an den Mandanten der Kanzlei ausgezahlt wurden, veruntreut.

Ferner hat der BGH entschieden, dass in dem Fall, dass eine Rechtsanwaltssozietät für das deliktische Handeln eines Sozius bzw. Scheinsozios haftet, hierfür nach § 128 HGB analog auch die einzelnen Sozien mit ihren Privatvermögen gesamtschuldnerisch haften. Bedeutsam ist nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer nicht nur die Feststellung des BGH, dass die Haftung nach § 128 HGB analog auch deliktische Haftungsansprüche erfasst. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass sich der 9. Zivilsenat zu der vom 2. Zivilsenat bisher offen gelassenen Frage äußert, ob die Haftung der Gesellschafter nach § 128 HGB analog auch für berufshaftungsrechtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft gilt. Diese Frage wird vom 9. Zivilsenat ausdrücklich bejaht (vgl. Rn. 29 des Urteils). Die Begründung hierzu ist zwar sehr knapp gehalten und bezieht sich unmittelbar nur auf den Fall der deliktischen Haftung. Die Feststellung des BGH, dass „das in § 128 HGB zum Ausdruck kommende Haftungsprinzip auch auf die berufshaftungsrechtlichen Verbindlichkeiten einer Anwaltssozietät zutrifft“ ist aber eindeutig. Es ist daher nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer davon auszugehen, dass der BGH eine persönliche Haftung der Sozien nach § 128 HGB analog auch für vertragliche Haftungsansprüche aufgrund beruflichen Fehlverhaltens annehmen wird. Entsprechendes gilt für die Haftung des in eine Sozietät neu eintretenden Sozius nach § 130 HGB analog für bestehende Altverbindlichkeiten der Sozietät.

23. Abtretung von Steuererstattungsansprüchen

Die Bundessteuerberaterkammer hatte hinsichtlich der Problematik, die sich insbesondere für den Steuerberater aus der Vorschrift des § 46 Abs. 4 AO ergibt, gegenüber dem BMF eine Gesetzesänderung angeregt und zu diesem Zweck einen Formulierungsvorschlag unterbreitet.

Leider hat das BMF mit Antwort vom 11.07.2007 mitgeteilt, dass für eine Änderung bzw. Anpassung der Norm aus folgenden Gründen kein Bedarf gesehen werde:

- Es gebe schon heute die Möglichkeit, sich Erstattungsansprüche abtreten zu lassen, soweit dies nur im Einzelfall geschehe. Zudem könne die Bevollmächtigung nach § 80 AO um eine Geldempfangsvollmacht erweitert werden, wodurch auch die Möglichkeit einer dem Geldempfang folgenden Aufrechnung mit Honorarforderungen geschaffen würde.
- Es sei schwer zu begründen, warum einzelne Gläubigergruppen hinsichtlich der Abtretung von Erstattungsansprüchen bevorzugt werden sollten.

Wir verweisen zu der Thematik ergänzend auf den Aufsatz von Grönwoldt in DStR 2007, S. 1058 ff.

24. Haftung des Steuerberaters bei Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit von Steuernormen (1)

1. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, seinen Auftraggeber über die Anfechtung des Steuerbescheids zu belehren, wenn sich weder eine Gesetzesänderung noch eine Rechtsprechungsänderung oder die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm durch das BVerfG abzeichnet.
2. Vor dem 18.07.2002, dem Tag der Veröffentlichung des Vorlageschlusses des BFH an das BVerfG in dem sog. Tipke-Verfahren (betr. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. B EStG 1997), war der Steuerberater nicht verpflichtet, seinen Auftraggeber zum Einspruch gegen Einkommensteuerbescheide aus dem Jahr 2000 zu raten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob er das Urteil des Schleswig-Holsteinischen FG vom 23.09.1999 (V 7/99) und die Einlegung der Revision gegen diese Entscheidung kannte (Abgrenzung zu Kammergericht, Urt. Vom 08.09.2006, 4 U 119/05, DStRE 2007, 453).

OLG Köln, Urt. vom 12.07.2007, 8 U 6/07, n. rkr., Rev. eingelegt, Az. BGH: IX ZR 138/07 in DStR 41/2007, S. 1838 f.

25. Haftung des Steuerberaters bei Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit von Steuernormen (2)

1. Ein Steuerberater hat sich bei der Wahrnehmung eines Mandats grundsätzlich an der höchststrichterlichen Rechtsprechung auszurichten, auf deren Fortbestand er vertrauen darf, es sei denn, es finden sich hinreichend deutliche Anzeichen auf eine bereits absehbare bestimmte Entwicklung der Veränderung dieser Rechtsprechung.
2. Eine Pflicht, die veröffentlichte Instanzrechtsprechung und die Kommentarliteratur sowie das weitere Schrifttum heranzuziehen, besteht grundsätzlich nur in besonders gelagerten Sachverhalten, wobei ein „realistischer Toleranzrahmen“ zugebilligt werden muss.

3. Die konkreten Pflichten richten sich nach dem konkret erteilten Mandat und den Umständen des Einzelfalls. In diesem Zusammenhang ist auch die konkrete steuerrechtliche Situation des Mandanten und dessen Einkommens- und Vermögenslage von Bedeutung. (Leitsatz n. aml.)

OLG Hamburg, Urt. vom 04.07.2007, 8 U 114/06, n. rkr., Rev. eingelegt, Az. BGH: IX ZR 140/07 in DStR 41/2007, S. 1839 f.

26. Anspruch des Mandanten auf Herausgabe von Unterlagen aus der Handakte seines Steuerberaters

Fertigt ein Steuerberater neben dem für das FA bestimmten Original seiner Arbeitsergebnisse lediglich eine einzige Abschrift an, welche er zu seiner Handakte nimmt, ohne dem Mandanten ein weiteres Exemplar zu überlassen, so hat der Mandant einen Anspruch auf Herausgabe bzw. Fotokopie dieser Unterlagen. (Leitsatz n. aml.)

LG Bonn, Beschl. vom 20.06.2007, 5 T 51/07, rkr. in DStR 44/2007, S. 1983 f.

27. Bundessteuerberaterkammer lehnt Direktanspruch in der Berufshaftpflichtversicherung ab

Die Bundessteuerberaterkammer und die Wirtschaftsprüferkammer haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen die Pläne der Bundesregierung ausgesprochen, für alle Pflichtversicherungen – und damit auch im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung – einen Direktanspruch des Geschädigten gegen die Versicherung einzuführen. Eine solche Regelung sieht der Gesetzentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vor.

Für die Berufshaftpflichtversicherung ist der Direktanspruch aus Sicht der beiden Kammern nicht geeignet, da es sich bei den regulierenden Schadensfällen regelmäßig um Einzelfälle mit individuell gelagerten Besonderheiten handelt und nicht um Massenrisiken wie im Fall der Kfz-Haftpflichtversicherungen. Auch würde damit einem Berufsangehörigen die Möglichkeit genommen werden, sich ohne Einschaltung der Berufshaftpflichtversicherung mit dem geschädigten Mandanten zu einigen. Denkbar sei ein Direktanspruch höchstens dann, wenn sich der Berufsangehörige in Insolvenz befindet oder „abgetaucht“ ist. Derartige Fälle waren für die geplante Einführung des Direktanspruchs ursprünglich ausschlaggebend.

Nachdem sich erfreulicherweise der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages diesen Vorschlag in seinen Beschlussempfehlungen zu eigen gemacht hatte, ist dem nun auch der Deutsche Bundestag gefolgt und hat eine entsprechende Formulierung verabschiedet. § 115 Abs. 1 VVG-E sieht vor, dass es neben der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für die übrigen Pflichtversicherungen, also auch für die Berufshaftpflichtversicherung, nur dann

einen Direktanspruch geben soll, wenn über das Vermögen des Schädigers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn der Aufenthalt des Schädigers unbekannt ist.

Das Gesetz wird am 01.01.2008 in Kraft treten.

28. Gebührenrechtliche Zulässigkeit eines Werbeflyers mit Pauschalpreisen

Der Ausschuss 20 bei der Bundessteuerberaterkammer „Steuerberatergebührenrecht“ hatte die berufsrechtliche Zulässigkeit der Werbung eines Berufsangehörigen in einem Flyer mit Pauschalpreisen für die Erstellung der Finanzbuchhaltung in den unterschiedlichen Qualitätsstufen Standard, Komfort und Premium zu überprüfen.

Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass eine solche Werbung gegen § 11 StBGebV verstößt. Danach ist der Steuerberater verpflichtet, die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit nach billigem Ermessen festzusetzen. Dieser Pflicht könne der Steuerberater jedoch nicht nachkommen, wenn er die Preise bereits vorab, eben in einem Werbeflyer, für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlege, da er dann die Umstände des Einzelfalles gar nicht kennen könne. Der Umfang der Buchhaltungstätigkeit sei nicht vorab zu bestimmen und lasse sich auch nicht einfach aus der Umsatzhöhe abstrakt ableiten.

29. Gebührenabrechnung – Auftrag erforderlich!

Im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung für die Prüfung von Steuerbescheiden nach vorangegangener Erstellung der Steuererklärung wird vom Mandanten häufig die Zahlung verweigert, da hierzu kein Auftrag erteilt worden sein soll. In diesen Fällen berufen sich Berufsangehörige oft auf die von Auftraggebern erteilte allgemeine Vollmacht oder die Zustellungsvollmacht, die doch nur sinnvoll sei, wenn der Steuerberater auch den ihm zugewandten Bescheid prüft und ggf. Einspruch einlegt. Für die Frage der Beauftragung ergeben sich jedoch weder aus der Zustellungsvollmacht noch aus einer umfassenden Vertretungsvollmacht zivilrechtlich bindende Anhaltspunkte. Das Amtsgericht Eisleben hat bereits in seiner Entscheidung vom 09.12.1998 (Az.: 21 C 203/96) festgestellt, dass der Auftrag zur Anfertigung der Steuererklärung die Prüfung des Steuerbescheids nicht einschließt. Auch die dem Steuerberater erteilte Zustellungsvollmacht, den Steuerbescheid entgegen zu nehmen, hat dem Gericht nicht ausgereicht. Zutreffend hat das Gericht darauf verwiesen, dass die Zustellungsvollmacht dem Berater nur gegenüber der Finanzverwaltung ermächtigt, den Bescheid für den Mandanten entgegenzunehmen. Soll der Bescheid geprüft werden, muss hierzu jedoch eine Auftragserteilung des Mandanten vorliegen. In der Praxis wird der Steuerberater deswegen den Bescheid übersenden und anfragen, ob dieser geprüft werden soll. Erst wenn der Mandant damit einverstanden

ist, kann von einer wirksamen Auftragserteilung ausgegangen werden.

Auch für den Fall der Einlegung eines Einspruchs und der Durchsetzung des Honoraranspruchs für diese Tätigkeit bedarf es im Streitfall des Nachweises, dass ein entsprechender Auftrag des Mandanten vorliegt. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat bereits in seiner Entscheidung vom 10.10.1986 (Az.: 31 C 1374/95-83) hervorgehoben, dass eine umfassende Generalvollmacht des Mandanten den Steuerberater zwar berechtigt, ihn gegenüber der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten zu vertreten, sich hieraus jedoch keine Anhaltspunkte dafür ergeben können, ob ein Auftrag in einer bestimmten Angelegenheit erteilt worden ist. Im Einzelnen führt das Gericht hierzu Folgendes aus:

„Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf die in Rechnung gestellten Vergütungen, weil zwischen den Parteien insoweit kein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande gekommen ist. Der Kläger hat nicht, wie es ihm aufgegeben war, im Einzelnen dargelegt, dass er von dem Beklagten mit der Durchführung eines jeden Rechtsmittels und einer jeden Klage beauftragt worden ist. Dabei ist es unerheblich, dass der Beklagte den Kläger 1984 umfassend zu derartigen Maßnahmen bevollmächtigt hatte. Auch ist es unerheblich, dass es noch weitere Vollmachten geben soll, die sich in einzelnen Steuer- oder Prozessakten befinden sollen. Der Kläger hat diese nicht vorgelegt. Ohnehin berechtigt eine solche Vollmacht den Kläger zunächst nur im Außenverhältnis. Für jede einzelne Maßnahme, Einlegung eines Einspruchs oder Klageerhebung, hätte der Kläger eines ausdrücklichen Auftrages seitens des Beklagten bedurft. Er durfte diese Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nicht einfach von sich aus einlegen, weil er meinte, dies sei im Interesse des Beklagten. Vor allem wäre es dann im Einzelfall notwendig gewesen, den Beklagten im Einzelnen über die Erfolgsaussichten und Risiken und auch über die entsprechenden Honoraransprüche des Klägers zu informieren. Bei dem Beklagten handelt es sich um einen marokkanischen Gastarbeiter, dem unser kompliziertes Rechts- und Steuersystem in keiner Weise vertraut ist und der ganz besonders sorgfältiger Aufklärung bedurft hätte. Daran würde es auch nichts ändern, wenn im Einzelfall der Kläger dem Beklagten Kopien von Schriftsätzen übersandt hätte, aus denen sich ergibt, dass das eine oder andere Verfahren anhängig ist. Es war nämlich schon aus sprachlichen Gründen bei dieser komplizierten Fachsprache nicht sichergestellt, dass der Beklagte überhaupt verstanden hätte, worum es ging und die Sachverhalte richtig einordnen konnte.“

Abschließend ist noch auf die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 13.10.1999 hinzuweisen, wonach der Gebührenanspruch aus § 25 Abs. 2 StBGebV für Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Einnahme-Überschussrechnung nur durchsetzbar ist, wenn ein entsprechender Auftrag erteilt wurde. Das Gericht führt aus, dass es Aufgabe des Steuerberaters ist, den Mandanten auf die aus Sicht des Beraters notwendigen Vorarbeiten hinzuweisen, wenn z. B. die von diesem erstellte Buchführung unbrauchbar ist.

Nur wenn der Auftraggeber seine Zustimmung gibt und insoweit einen Zusatzauftrag erteilt, kann von einer Vertragserweiterung mit der Folge ausgegangen werden, dass eine Gebühr nach § 25 Abs. 2 StBGebV berechnet werden kann.

Für die Praxis empfiehlt es sich deswegen, grundsätzlich vor der Erledigung eines Auftrages mit dem Mandanten Klarheit über die vorzunehmenden Arbeiten zu schaffen.

30. Herausgabepflichten bei Mandatsbeendigung – Archiv-CD der DATEV eG

Die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern ist nach § 33 StBerG ein originäres Aufgabenfeld der Steuerberater. Das Tätigkeitsfeld des Berufes umfasst den gesamten Bereich der Hilfeleistung bei der Finanzbuchführung, von der Einrichtung der Buchführung über das Kontieren der Belege und das Verbuchen der laufenden Geschäftsvorfälle bis zur Erstellung des Abschlusses.

Gegenstand des Mandates ist dabei die Erstellung einer den Ordnungsvorschriften der Abgabenordnung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Finanzbuchführung. Die Aufbewahrungspflichten nach dem HGB und der AO sind zu beachten. Bücher und Aufzeichnungen sind wie Inventare und Jahresabschlüsse 10 Jahre aufzubewahren, §§ 147 Abs. 1 AO, 257 Abs. 7 HGB. Der Datenzugriff gem. § 147 Abs. 6 AO soll die Überprüfbarkeit papierloser Buchführung ermöglichen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Für das Mandatsverhältnis hat dies zur Konsequenz, dass dem Mandanten im Hinblick auf dessen Verpflichtung, dem Prüfer gem. § 147 Abs. 2 AO Zugriff auf die für ihn erstellten Daten bei Mandatsbeendigung zu verschaffen, die entsprechenden Daten ggf. als Archiv-CD zur Verfügung zu stellen sind. Dabei sind die Archivierungskosten, die bei der Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen bei einem Rechenzentrum anfallen, nicht gesondert berechnungsfähig, da sie bereits durch die Buchführungsgebühr gem. § 33 StBGebV abgegolten sind. Mit Beendigung des Mandats kann der Mandant von seinem Steuerberater die Übertragung der in seinem Auftrag und auf seine Rechnung erstellten Daten an sich bzw. an den im Mandat nachfolgenden Berater verlangen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, beispielsweise weil der Nachfolgeberater eine Inhouse-Lösung praktiziert, hat der Mandant Anspruch auf Übergabe einer Archiv-CD. Auch insoweit ist ein zusätzlicher Gebührenanspruch für die Erstellung der Archiv-CD nicht begründet.

31. Hinzuziehung eines Sachverständigen im Honorarprozess

Mit einem Urteil vom 28. Juni 2007 hat sich das Landgericht Duisburg zur Zulässigkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen im Honorarprozess geäußert. Das LG Duisburg bleibt auf der Linie der sehr strengen Rechtsprechung des OLG Düsseldorf, das seit einer Änderung

der Rechtsprechung durch Urteil vom 8. April 2005 die Auffassung vertritt, dass bei der Festlegung der Rahmengebühren nicht schematisch von der Mittelgebühr ausgegangen werden kann, sodass den Steuerberater die Beweislast für jede die Mindestgebühr übersteigende Honorarforderung trifft. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die in den letzten Jahren zu § 11 StBGebV ergangene Rechtsprechung „eine Orientierung an der Mittelgebühr“ erkennen lässt. Danach wird ein Steuerberater nur dann auf die Mindestgebühr verwiesen, wenn es sich um eine „einfache Angelegenheit“ mit „geringem Umfang“ und „geringer Bedeutung“ handelt. Für den Durchschnittsfall ist also auch weiterhin die Mittelgebühr einschlägig.

Im Fall des LG Duisburg wurde der klagende Steuerberater lediglich auf die Mindestgebühr verwiesen, weil er die Angemessenheit der von ihm bestimmten Gebühr nicht bewiesen hatte. Das Beachtenswerte an der Entscheidung des LG Duisburg ist, dass die Hinzuziehung eines Sachverständigen mit der Begründung abgelehnt wurde, dies stelle einen „unzulässigen Ausforschungsbeweis“ dar. Dies begründet das Gericht damit, dass der Sachverständige den Sachverhalt hätte untersuchen müssen, da sich der klagende Steuerberater auf pauschale Hinweise beschränkt habe. Allerdings berücksichtigt das LG Duisburg zu wenig, dass die Hinzuziehung eines Sachverständigen durch das Gericht nur abgelehnt werden darf, wenn die vom Steuerberater behaupteten Tatsachen im Gebührenprozess so ungenau bezeichnet wurden, dass ihre Erheblichkeit nicht beurteilt werden kann. Dies dürfte aber nur Ausnahmefälle betreffen.

Auch wenn das Urteil des LG Duisburg in der Sache zu streng urteilt und im Ergebnis nicht überzeugend ist, sollten insbesondere bei Streitgefährdeten Mandaten alle Gesichtspunkte dokumentiert werden, die einen höheren Gebührenansatz rechtfertigen. Dokumentiert werden sollte insbesondere ein höherer Schwierigkeitsgrad der erbrachten Tätigkeit, Eilaufträge, Unterbrechungen der beruflichen Tätigkeit und Rückfragen wegen fehlender Unterlagen. Grundsätzlich sollte jeder höhere Zeit- und Arbeitsaufwand aufgrund besonderer Umstände belegt werden können.

32. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Zoll- und Verbrauchsteuerberatung durch Steuerberater

– Von Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang, Münster, in DStR 35/2007, S. 1550 f.

Verantwortlichkeit der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für das Rating ihrer Mandanten

– Von Dieter Pape, München, in DStR 28/2007, S. 1221 f.

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Steuerberaterhaftung

– Von Jürgen Cierniak, Richter am BGH Karlsruhe, in Der Betrieb, Heft 18 vom 04.05.2007, S. 1011 f.

Der Schutz von Buchführungsunterlagen vor Beschlagnahme und Datenmissbrauch

- Von StB/WP Dipl.-Volksw. Dieter Homp, Ismaning, und Patrick Prasse, Kirchheim, in Stbg 5/06, S. 218 f.

Abtretung von Steuererstattungsansprüchen - Alternativen, insbesondere im Licht des Insolvenzrechts

- Von Jens Grönwoldt, Bamberg, in DStR 24/2007, S. 1058 f.

Direktanspruch bei Berufshaftpflichtversicherung bleibt die Ausnahme

- Von Bettina Bethge, in DStR 31/07, BStBK Kammer-Report 08-2007, S. 31

Gewinnverteilung in der Sozietät: Wie machen Sie das? Lockstep-System contra jährliche Quotenfestsetzung

- Von RA Dr. Claus Recktenwald, Bonn, und RA Dieter Janßen, Bremen, in AnwBl. 3/2007, S. 193 f.

Freundlich, aber bestimmt: Rhetorik der Honorarerhöhung

- Von Barbara Röttger und StB, RA Dr. Hans-Jörg Fischer, in Steuerberater Magazin 09/2006, S. 24 f.

Das Mitarbeitergespräch als wirksames Instrument der Führung und Personalentwicklung in der Steuerkanzlei

- Von Christa Hollmann, Köln, in DStR 28/2007, S. 1226 f.

Internet-, Intranet- und E-Mail-Einsatz am Arbeitsplatz

- Von RA Martin Beckschulze, Bochum, in Der Betrieb, Heft 27/28 vom 13.07.2007, S. 1526 f.

Erfolgreiche Positionierung einer Steuerberater-Kanzlei im Wettbewerb

- Von Dr. Michael J. Munkert, Nürnberg, in DStR 45/2007, S. 2031 f.

III. Ausbildungswesen

33. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

a) Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

1. Zwischenprüfung 2008

- am 10.03.2008, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 12.11.2007 gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 20.12.2007

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08

- mündlicher Teil: vom 21.01.2008 - 25.01.2008

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2008

- schriftlicher Teil: am 14.04./15.04.2008
- mündlicher Teil: vom 16.06.-04.07.2008

Anmeldeschluss: 31.01.2008

Mit Schreiben vom 21.11.2007 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2008 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/09

- schriftlicher Teil: am 10.11./11.11.2008
- mündlicher Teil: vom 12.01.-23.01.2009

Anmeldeschluss: 31.08.2008

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2008 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

b) Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in

1. Fortbildungsprüfung 2007/08

- mündlicher Teil: Anfang April 2008

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass in Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung 2007/08 ein Crash-Kurs angeboten wird.

Der Crash-Kurs wird in der Zeit vom **31.03.2008 bis 04.04.2008** in Form eines Wochenkurses (5 Tage) in Potsdam durchgeführt. Zu diesem Vorbereitungslehrgang werden uns wiederum Herr Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater, sowie Herr Dipl.-Kfm. Werner Kaspari, Oberstudienrat a. D., als langjährig erfahrene Dozenten zur Verfügung stehen.

Anmeldeschluss: 19.03.2008

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr. 28806

2. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2008/09

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2008/09 werden voraussichtlich wie folgt in Potsdam stattfinden:

- schriftlicher Teil: am 11./12. und 13.12.2008
- mündlicher Teil: Anfang April 2009

Anmeldeschluss: 15.09.2008

Die erforderlichen Anmeldeformulare können zu gegebener Zeit sowohl bei der Kammergeschäftsstelle als auch der Internetadresse www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

34. Termine für prüfungsvorbereitende Seminare und schulbegleitenden Unterricht

Für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden im I. Halbjahr 2008 nachfolgende Lehrgänge angeboten:

- **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08**

Zeit: 12.01. und 18.01.2008

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 02.01.2008

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28803

- **Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2008**

Zeit: vom 07.01.2008 bis 11.01.2008

Ort: Potsdam

Der Wochenkurs ist bereits ausgebucht!

- **Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2008**

Zeit: vom 18.02.2008 bis 05.03.2008 (6 Termine – jeweils montags und mittwochs – mit insgesamt 30 Unterrichtsstunden)

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 10.12.2007

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28801

- **Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Steuerfachangestelltenprüfung**

Zeit: am 28.03./29.03.2008

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 10.03.2008

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28802

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 10.03.2007 – 09.06.2007

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 15.01.2008

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28804

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 08.03.2008 bis 28.06.2008

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 21.01.2008

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28805

- **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2008**

Zeit: am 13.06./14.06.2008

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 02.06.2008

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28807

Es werden für die Crash-Kurse (außer Kompaktseminar) noch Anmeldungen entgegengenommen

35. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Die aktuelle Ausbildungssituation

Nachdem die Anzahl der neu eingetragenen Ausbildungsplätze im vergangenen Ausbildungsjahr zurückgegangen war, hatte sich die Steuerberaterkammer Brandenburg für das Ausbildungsjahr 2007/08 zum Ziel gesetzt, die Anzahl der neuen Ausbildungsverhältnisse auf dem Niveau des Ausbildungsjahres 2005 (136) zu stabilisieren.

Zum heutigen Zeitpunkt können wir nun feststellen, dass dieses Ziel aufgrund der großen Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder erreicht und sogar deutlich überboten werden konnte, so dass wir derzeit die Eintragung von insgesamt 151 Ausbildungsverträgen verzeichnen. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einer Steigerung von 36 Ausbildungsverträgen. Dafür möchten wir uns bei allen ausbildungswilligen Kammermitgliedern sehr herzlich bedanken! Mit diesem hervorragenden Ergebnis haben wir auch unseren Beitrag zum Ausbildungspakt geleistet, dem der Bundesverband der Freien Berufe angehört.

In diesem Zusammenhang muss aber auch festgestellt werden, dass 10 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden konnten, da keine geeigneten Bewerber zur Verfügung standen.

Nicht zufriedenstellen kann uns die relativ hohe Abbrecherquote von 16 Ausbildungsverhältnissen. Gründe sind vor allem darin zu sehen, dass Auszubildende die Ausbildung abbrechen, um ein Studium aufzunehmen, Auszubildende erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der Beruf nicht ihren Vorstellungen entspricht und dass Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet sind und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet wird.

Um letzteres zukünftig auszuschließen, weisen wir auf die Möglichkeit hin, potenziellen Bewerbern im Rahmen eines Schülerpraktikums die Möglichkeit zu geben, den Beruf des Steuerfachangestellten näher kennenzulernen, um einschätzen zu können, ob der Beruf den Vorstellungen entspricht. Der Ausbilder kann im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Beruf vorliegt.

Das Projekt „Schulpaten“ ermöglicht uns, im Rahmen von Informationsveranstaltungen an den Schulen die betreffenden Schüler bereits frühzeitig mit dem Beruf „Steuerfachangestellte/r“ bekannt zu machen. Diesem Ziel dient auch unsere Teilnahme an Ausbildungsmessen.

Die Durchfallquoten der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ betragen im Durchschnitt 30 %. Das heißt, jeder dritte Auszubildende fällt beim ersten Versuch durch die Abschlussprüfung. Um den nicht zufrieden stellenden Durchfallquoten gegenzusteuern, bietet die Steuerberaterkammer Brandenburg einen schulbegleitenden Unterricht sowie prüfungsvorbereitende Crash-Kurse an.

36. 17. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Berufsbildungsausschuss trat am 12.09.2007 zu seiner 17. Sitzung zusammen. Er befasste sich unter der Leitung der Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, u. a. mit nachfolgenden Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Ergebnisse der Abschlussprüfungen Herbst / Winter 2006/07 und Sommer 2007 sowie der Zwischenprüfung 2007
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
- Beschluss über die Prüfungstermine für das Jahr 2008
- Schulbegleitender Unterricht und „FIBU-Praxistage 2007“.

Durch die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses wurde festgestellt, dass es auch im zurückliegenden Ausbildungsjahr aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen, Ausbildungsbetrieben und Steuerberaterkammer gelungen sei, eine qualitätsgerechte Aus-

bildung zu sichern und durchzuführen. Probleme, wie z.B. nicht zufriedenstellende Durchfallquoten werden analysiert und Schlussfolgerungen gezogen.

37. Fortbildung zum/zur Steuerfachwirt/in

Nachfolgend Institutionen haben uns aktuell darüber informiert, dass sie Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ anbieten:

GFS Steuerfachschule in Berlin GmbH
Ansbacher Straße 16
10787 Berlin
Telefon: (030) 23 63 49 99
Telefax: (030) 218 60 68

Berliner Seminar für Steuerrecht, Prüfungs- u. Treuhandwesen,
eine Niederlassung der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH
Hessische Straße 10
10115 Berlin
Telefon: (030) 261 89 32
Telefax: (030) 29 34 57 22

Lehrgangswerk Haas
Akademie für Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung
Jägerallee 26
31832 Springe
Telefon: (05041) 942 40
Telefax: (05041) 94 24 56

38. FIBU-Praxistage am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Das Projekt „FIBU-Praxistage“ hat zum Ziel, den Auszubildenden zu Beginn der zweieinhalb- bzw. dreijährigen Ausbildung konzentriert die Grundlagen der Finanzbuchhaltung einschließlich der EDV-Buchführung zu vermitteln. Die Auszubildenden werden in die Lage versetzt, bereits kurze Zeit nach Beginn der Ausbildung in den Kanzleien praktisch tätig zu werden.

Beispielhaft werden folgende Inhalte vermittelt:

- Buchung von Geschäftsvorfällen
- Umsatzsteuer
- Skonto und Buchungskorrekturen
- Auswertungen.

Bereits zum dritten Mal in Folge wurden in der Zeit vom 17.09.2007 bis 20.09.2007 am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin die FIBU-Praxistage für das erste Ausbildungsjahr unter Beteiligung der zuständigen Fachlehrer Frau StR Uta Huxdorff und Frau StR Hella Schönfeld mit großem Erfolg durchgeführt. Dabei wurde ein Musterfall manuell bearbeitet und am PC erfasst. Unterschiedliche Vorkenntnisse der Schüler wurden homogenisiert, die Klassensozialisierung beschleunigt. Ein weiteres Ziel war es, den Gedanken des handlungsorientierten Unterrichtes umzusetzen und praxiserprobte Software lehrplanorientiert in den Unterricht zu integrieren. Bei der praktischen Unterweisung am PC wurden die Fachlehrer

von den Auszubildenden des dritten Ausbildungsjahres Denise Wodetzki, Katja Scheufler, Carolin Wagnitz und Katrin Neumann tatkräftig unterstützt.

Die Steuerberaterkammer möchte den beiden Fachlehrerinnen Frau StR Uta Huxdorff und Frau StR Hella Schönfeld sowie dem zuständigen Abteilungsleiter Herrn StD Reinhard Blume, für deren Engagement bei der Vorbereitung und Durchführung der FIBU-Praxistage ein herzliches Dankeschön aussprechen!

Unser Dank an dieser Stelle auch an die genannten Auszubildenden des dritten Ausbildungsjahres sowie deren Ausbildungsbetriebe HKF Hergenröther & Kurka StBG mbH, Nauen, StB Onigkeit & Brudek, Partnerschaft, Oranienburg, Steudat StBG mbH, Neuruppin, und Wardezki StBG mbH, Oranienburg, welche durch eine Freistellung der Auszubildenden von der praktischen Ausbildung den Einsatz möglich machten!

39. Schulpaten – Ein Projekt der Steuerberaterkammer Brandenburg zur langfristigen Gewinnung von Berufsnachwuchs

Wir hatten bereits in unseren Mitteilungsblättern 02/06 und 02/07 über das Projekt „Schulpaten“ berichtet.

Es war schwierig, Kontakt zu den jeweiligen Schulen herzustellen. Dennoch ist es uns gelungen, dass nunmehr acht Schulen im Land Brandenburg von insgesamt sieben engagierten Steuerberaterinnen und Steuerberatern im Rahmen von Schulpatenschaften betreut werden können, um die jeweiligen Schülerinnen und Schüler in Vorträgen mit dem Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bekannt zu machen.

Wie wir durch unsere Schulpaten informiert wurden, wurden diese oftmals von Auszubildenden aus den jeweiligen Kanzleien begleitet, um den Schülerinnen und Schülern von ihren Erfahrungen während der Ausbildung zu berichten und ihnen somit den Beruf des Steuerfachangestellten näher zu bringen.

Die Kammergeschäftsstelle stellte den Schulpaten zur Unterstützung für deren Tätigkeit Werbematerial für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zur Verfügung. Diese Unterstützung wird auch zukünftig durch die Kammer gewährleistet.

Alle Schulpaten schätzen ein, dass das Projekt zur langfristigen Gewinnung von Berufsnachwuchs weitergeführt werden sollte.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal allen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich danken, welche sich für die Übernahme einer Schulpatenschaft bereiterklärt und bereits Informationsveranstaltungen durchgeführt haben!

40. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Probezeit und Ausbildungsnachweis

Die Steuerberaterkammer Brandenburg begrüßt die ab 1. August neu beginnenden Auszubildenden sehr herzlich und bedankt sich bei den Kolleginnen und Kollegen für ihre Bereitschaft auszubilden und dem damit verbundenen Engagement für die Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte.

Um den Start ins Berufsleben für beide Seiten zu erleichtern, sieht das Berufsbildungsgesetz die Vereinbarung einer Probezeit zwingend vor. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Da eine Verlängerung der Probezeit nicht möglich ist, sollte diese Zeit sinnvoll genutzt werden, um festzustellen, ob eine Erfolg versprechende Ausbildung möglich erscheint oder nicht.

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten beendet werden. Bei einer Kündigung während der Probezeit sind folgende Punkte zu beachten:

- Die schriftliche Form ist erforderlich, nicht jedoch die Angabe von Gründen.
- Bei Minderjährigen muss sie dem gesetzlichen Vertreter zugehen.
- Dem Empfänger muss sie noch vor Ende der Probezeit zugegangen sein.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden:

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe der Kündigungsgründe;
2. vom Auszubildenden mit einer Frist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für einen anderen Beruf ausbilden lassen will.

Die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses ist der Kammer mitzuteilen.

Mit den eingetragenen Ausbildungsverträgen wurde den Auszubildenden auch der Ausbildungsplan / Ausbildungsnachweis übersandt. Ein ordnungsgemäß geführtes Ausbildungsnachweisheft ist eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung. Es ist daher sehr zu empfehlen, den Auszubildenden von Anfang an zur ordentlichen Führung anzuhalten und diese kontinuierlich zu überprüfen.

Verlängerung von Berufsausbildungsverträgen bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Im letzten Mitteilungsblatt Nr. 03/07, Seite 20 hatten wir über das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 28.04.2003 berichtet. Mittlerweile ist eine Revisionsentscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 23.09.2004 (Aktenzeichen 6 AZR 519/03) bekannt geworden. Das Bundesarbeitsgericht sieht die Sache anders:

Das Berufsausbildungsverhältnis endet gemäß § 21 Abs. 1 BBiG mit Ablauf der Ausbildungszeit. Der Auszubildende kann die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, gemäß § 21 Abs. 3 BBiG verlangen. Bis zum vertraglich vereinbarten Ende des Ausbildungsverhältnisses hat die Kenntnis des Auszubildenden von dem Nichtbestehen der Abschlussprüfung keinen Einfluss auf die Geltendmachung der Verlängerung. Nach dem Bundesarbeitsgericht muss der Auszubildende, da es sich um eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses handelt, das Verlängerungsverlangen zwar in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis vortragen. Für ein unverzügliches Verlangen sieht es jedoch vor dem vertraglich vereinbarten Ende der Ausbildungszeit keine Rechtsgrundlage. Erst nach dem vertraglichen Ende der Ausbildungszeit muss das Verlangen unverzüglich gestellt werden.

Geduld angemahnt – auch Auszubildende sind zuerst abzumahnern

Selbst nach wiederholtem Fehlverhalten darf einem Auszubildenden nicht einfach fristlos gekündigt werden. So machte das hessische Landesarbeitsgericht in Frankfurt/Main einem Kfz-Meister klar und erklärte den Rauswurf eines Mechatroniker-Lehrlings für gegenstandslos. Der Auszubildende hatte durch schlechte Leistungen in der Berufsschule und Unhöflichkeit gegenüber Kunden für Unmut gesorgt. Zur Kündigung kam es, nachdem er zwei Mal gegen das betriebsinterne Fahrverbot verstoßen und mit einem Lastwagen und einem Bus jeweils kleinere Zusammenstöße und Sachschäden verursacht hatte.

Die Arbeitsrichter stellten fest: Ein Ausbildungsverhältnis darf nur nach ganz erheblichen Verstößen gekündigt werden. Hier mangelte es aber bereits an einer Abmahnung, so dass dem Auszubildenden gar nicht erst die Möglichkeit gegeben wurde, sein Verhalten zu verändern. Und schlechte Noten sind nur ein Kündigungsgrund, wenn dadurch ein positiver Abschluss der Gesellenprüfung unmöglich wird. (Az.:17 Sa 518/07)

41. Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ im Messezentrum Berlin

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat am 28./29.09.2007 bereits zum fünften Mal in Folge gemeinsam mit den Steuerberaterkammern Berlin und Mecklenburg-Vorpommern an der Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ im Messezentrum in Berlin teilgenommen. Anlässlich dieser Messe wurden nach Angaben des Messever-

anstalters insgesamt 28.000 Besucher gezählt. Der gemeinsame Messestand der Kammern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurde an beiden Tagen von über 2.500 Interessenten besucht - fand also wiederum großen Zuspruch. In zahlreichen persönlichen Beratungsgesprächen wurde der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt und viele Fragen von interessierten Abiturienten sowie auch deren Eltern beantwortet.

Ein besonderes Dankeschön noch einmal an unsere Standbesetzung unter Leitung der verantwortlichen Mitarbeiterin für das Ausbildungswesen, Frau Tilg, sowie Frau Franziska Müller, Frau Julia Stumpfenhorst, Frau Susann Sieglitz und Herrn Christian Köppel – Mitarbeiter bzw. Auszubildende in Steuerberatungskanzleien.

42. Berufsakademie (BA) – der besondere Weg zum Steuerberater

Das Studium der Steuerlehre an einer Berufsakademie ist ein guter Weg, sich das Wissen und die berufspraktischen Fähigkeiten für eine Karriere im steuerberatenden Beruf anzueignen.

Die iba Internationale Berufsakademie hat uns über den Studiengang „Internationale Betriebswirtschaftslehre – Fachrichtung Steuern und Prüfungswesen“ informiert.

Gut ausgebildete Mitarbeiter sind einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für Unternehmen. Fachliche Kenntnisse, Sozialkompetenz und praktische Erfahrungen bestimmen die Qualifikation und den Einsatz im Betrieb. Der Studiengang „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ in der dualen Ausbildung mit Berufsakademie und Betrieb bildet dafür die ideale Grundlage:

Mit dem praxisbegleitenden Studienzeitmodell (zweieinhalb Tage Praxis und (mindestens) zwei Tage pro Woche an der Berufsakademie) ist eine kontinuierliche Einbindung in das Unternehmen und ein Heranführen an die praktischen Aufgaben gewährleistet. Studierende werden frühzeitig aktiv ins Tagesgeschäft eingebunden.

Der Umfang und die Komplexität des deutschen Steuerrechts erfordert ein gutes Verständnis für ökonomische und logische Zusammenhänge. Daher erleichtern Kenntnisse des Steuerrechts als Steuerfachangestellter oder erste Erfahrungen als Praktikant den Einstieg. Mit einem sehr komplexen, am internationalen Recht angelehnten Studium bietet die Berufsakademie ihren Studierenden ein weit gefächertes, interessantes Arbeitsfeld in den unterschiedlichsten Branchen. Neben den grundlegenden Inhalten wie Steuern, Rechnungs- und Prüfungswesen verhilft das Studium auch zum Verständnis gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge.

Das Studienziel der Berufsakademie in 3 Jahren ist anspruchsvoll. Wir erwarten deshalb von unseren Studierenden ein überdurchschnittliches Engagement in Betrieb und Studium sowie großes Interesse an fachspezifischen Themen und wirtschaftlichen Zusammenhängen.

Folgende Studienziele stehen im Mittelpunkt:

- Vermittlung einer wissenschaftlich geprägten und zugleich praxisorientierten Qualifikation in kurzer Zeit,
- Erlangung von Methoden- und Sozialkompetenz sowohl im theoretischen Studienteil als auch durch die praktische Tätigkeit,
- frühzeitige Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben.

Zudem bereitet das Studium auf eine – ggf. selbständige – spätere Tätigkeit als Steuerberater/Wirtschaftsprüfer vor.

iba Internationale Berufsakademie
Kostenlose Hotline: (0800) 46 80 022
www.internationale-ba.com
info@internationale-ba.com

iba Internationale Berufsakademie
Studienort Berlin
Friedrichstraße 189
10117 Berlin
Tel.: (030) 20 61 767-0
Fax: (030) 20 61 767-1
info@iba-berlin.com

43. Literaturhinweise

Fälle und Fragenkatalog für die Steuerfachangestelltenprüfung – Reihe NWB-Steuergrundkurs

Vollständig überarbeitet – Rechtsstand 2007 (mit Hinweisen zur Rechtslage 2006) – mit zusätzlichen Fällen zur „Mandantenorientierten Sachbearbeitung“.
Herausgegeben vom Studienwerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen e.V.
Bearbeitet von Dipl.-Finanzwirt (FH) Dieter Dahms, Dipl.-Finanzwirt (FH) Steuerberater Michael Puke und Dipl.-Finanzwirt Ralf Walkenhorst.
27. überarbeitete Auflage, 2007, 560 Seiten, Broschur, 49,00 EUR
ISBN 978-3-482-47807-9

Dieser bewährte Fälle- und Fragenkatalog enthält mehr als 550 kurze Übungsfälle, die dem Leser eine optimale Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung der Steuerfachangestellten ermöglichen.

Durch das Üben am praxisorientierten Fall werden mögliche Fehler und Wissenslücken schnell aufgedeckt. Der Leser lernt, abstrakte Rechtsvorschriften und deren Zusammenspiel besser zu erfassen und auf die Lebenssachverhalte anzuwenden. Die systematische Zusammenstellung der Fälle in Fallreihen schult das „Denken in Zusammenhängen“ und erleichtert das Verständnis der Systematik der behandelten Rechtsvorschriften.

Der Fälle- und Fragenkatalog bietet mit Rechtsstand 2007 (mit Hinweisen zur Rechtslage 2006) rund 550 Fälle mit Lösungen aus den Gebieten

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Abgabenordnung
- Buchführung
- Fachrechnen
- Wirtschaftslehre
- Mandantenorientierte Sachbearbeitung (mündliche Prüfung).

Klausurenbuch für Steuerfachwirte

Reihe: NWB Steuerfachkurs - Prüfungsvorbereitung

von Dipl.-Finanzwirt Steuerberater Volker Schuka, Dipl.-Finanzwirt Hans-Joachim Röhle und Dipl.-Finanzwirt Thomas Wiegmann.

8. überarbeitete Auflage, 2007, 325 Seiten, Broschur, 36,00 EUR
ISBN 978-3-482-47128-5

Zur gezielten Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Steuerfachwirt hat sich das Bearbeiten von Prüfungsaufgaben bewährt. Die jetzt vorliegende 8. Auflage des „Klausurenband für Steuerfachwirte“ enthält vier komplette Prüfungssätze. Diese decken die Gebiete Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Erbschaftsteuer / Bewertungsrecht und Rechnungswesen einschließlich Gesellschaftsrecht ab.

Alle Übungsklausuren sind mit besonders ausführlichen Lösungshinweisen versehen. Diese haben zum Teil lehrbuchähnlichen Charakter und ermöglichen das Nacharbeiten eventuell vorhandener Wissenslücken.

Die Inhalte dieser Auflage entsprechen dem Rechtsstand von 2006, der in der Prüfung Ende 2007 verlangt wird. Für die Gebiete Abgabenordnung und Umsatzsteuer ist bereits der Rechtsstand 2007 berücksichtigt.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

44. Aufteilung der Steuerberatungskosten ab dem VZ 2006

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg macht auf Folgendes aufmerksam:

„Mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 wurde der Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG ersatzlos gestrichen. Daher können Steuerberatungskosten, die nach dem 31.12.2005 gezahlt wurden, nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt werden, unabhängig davon, für welchen Zeitraum sie anfallen.“

Die Kosten für die allgemeine steuerliche Beratung ohne konkreten Bezug zur Einkünfteerzielung, z. B. das Aus-

füllen des Mantelbogens zur Einkommensteuererklärung oder der Anlage Kind, sind somit ab 2006 als Kosten der privaten Lebensführung nicht mehr abzugsfähig.

In der Praxis würden vermehrt Rechnungen von Angehörigen steuerberatender Berufe vorgelegt, in denen beispielsweise Kosten für das Ausfüllen des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung oder der Anlage Kind nicht berechnet werden und der Rechnungsbetrag somit vollumfänglich auf die Bereiche mit Bezug zur Einkünftezielung entfällt.

Nach der Steuerberatergebührenverordnung (StBerGebVO) steht dem Steuerberater für die Erstellung der Einkommensteuererklärung gem. § 24 Nr. 1 eine Gebühr und für die Ermittlung von Gewinneinkünften gem. § 25 bzw. die Ermittlung von Überschusseinkünften gem. § 27 je eine weitere Gebühr zu.

Nach § 64 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sind die Steuerberater an die Gebührenordnung gebunden. Gem. § 45 Abs. 4 der Berufsordnung für Steuerberater stellt das Unterschreiten des Gebührenrahmens eine Berufspflichtverletzung dar, soweit nicht ausnahmsweise besondere Umstände (z. B. Bedürftigkeit des Mandanten) die zu niedrige Rechnung rechtfertigen.“

45. Neuerungen für Steuerberater durch das Zweite Mittelstandsentslastungsgesetz

Im Rahmen des sog. Zweiten Mittelstandsentslastungsgesetzes (Bundesgesetzblatt I 2007, S. 2246) sind insbesondere nachfolgende gesetzliche Änderungen für Steuerberater relevant:

a) Änderung des § 141 AO: Anhebung der Gewinnschwelle für die Buchführungspflicht von 30.000,00 EUR auf 50.000,00 EUR

Im Nachgang zur Erhöhung der Umsatzschwelle für die steuerliche Buchführungspflicht von 350.000,0 EUR auf 500.000,00 EUR im Ersten Mittelstandsentslastungsgesetz folgt nun auch die Anhebung der Gewinnschwelle von 30.000,00 EUR auf 50.000,00 EUR.

b) Datenübertragung zwischen Arbeitgeber und Leistungsträger im Rahmen des § 23 c SGB IV

Im Rahmen des § 23 c SGB IV wird zum 1. Januar 2008 ausdrücklich die elektronische Übermittlung von Kranken-, Verletzten-, Übergangs- und Mutterschaftsgeldbescheinigungen vom Arbeitgeber zum Leistungsträger ermöglicht. Bei elektronischer Datenübermittlung durch den Arbeitgeber wird die Krankenkasse zur elektronischen „Rückmeldung“ an den Arbeitgeber verpflichtet.

c) Übertragung der Betriebsprüfung der Unfallversicherungsträger auf die Betriebsprüfung der Rentenversicherungsträger

Die Prüfung der Umlagen nach dem Unfallversicherungsrecht wird mit der Betriebsprüfung der Arbeitgeber

durch die Rentenversicherungsträger zukünftig zusammengefasst und auf letztere übertragen. Die bisherige Doppelprüfung entfällt allerdings erst im Jahr 2010.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bereitet derzeit das Dritte Mittelstandsentslastungsgesetz vor.

46. Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen seiner diskriminierenden Vorschriften zum grenzüberschreitenden Verlustausgleich

Die Europäische Kommission hat Deutschland förmlich aufgefordert, seine gesetzlichen Regelungen zum grenzübergreifenden Verlustausgleich zu ändern, da diese ihrer Auffassung nach mit den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und der Freiheit des Kapitalverkehrs im Binnenmarkt unvereinbar sind. Werden die in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften nicht entsprechend der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission geändert, kann die Kommission beschließen, die Angelegenheit vor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu bringen.

Die angegriffene Rechtsnorm des § 2 a Abs. 1 EStG schränkt die Möglichkeit der Verrechnung ausländischer Verluste dahingehend ein, dass bestimmte negative Einkünfte aus ausländischen Quellen nur mit positiven Einkünften derselben Einkommensart aus demselben ausländischen Staat verrechnet werden können. § 2 a Abs. 1 EStG betrifft bestimmte Arten ausländischer Verluste, z. B. aus Betriebsstätten und Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen. Dieses stellt eine ungleiche Behandlung zwischen inländischen Einkünften, die uneingeschränkt mit positiven Einkünften verrechnet werden können, und ausländischen Einkünften dar und führt zu einer höheren Besteuerung.

Der EuGH hatte bereits in seinem Urteil vom 29. März 2007 in der Rechtssache C – 347/04 (Rewe Zentralfinanz) eine Teilwertabschreibung auf EU-Tochtergesellschaften zugelassen und die Vorschrift des § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG als nicht mit der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 43 EG-Vertrag im Einklang stehend beurteilt. Als Reaktion auf dieses Urteil hat das Bundesministerium der Finanzen am 11. Juni 2007 ein Schreiben erlassen. Danach findet § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG auf negative Einkünfte mit Bezug auf die Mitgliedstaaten der EU oder des EWR keine Anwendung mehr. Ausgenommen hiervon ist nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen Liechtenstein, weil es keine Amtshilfe leistet. Außerdem gilt diese Einschränkung nicht, wenn die Teilwertabschreibung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb des Gebiets der EU und des EWR liegen.

Für die Praxis

Da die EU-Kommission im vorbezeichneten Vertragsverletzungsverfahren (Az. 1998/4684) nunmehr alle Verlustausgleichsbeschränkungen des § 2 a Abs. 1 EStG als mit der Niederlassungsfreiheit und der Freiheit des Kapital-

verkehrs im Binnenmarkt unvereinbar ansieht, sollte überlegt werden, entsprechende Fallgestaltungen offen zu halten.

47. Kontoauszug als Rechnung i. S. d. § 14 UStG

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 14. November 2007 gegenüber dem Zentralen Kreditausschuss zu der Frage geäußert, wann ein Kontoauszug eine Rechnung i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG darstellt. Hintergrund ist die Regelung in Abschnitt 183 Abs. 1 Satz 4 UStR, in dem beispielhaft Kontoauszüge genannt werden, die zwar alle in § 14 Abs. 4 UStG geforderten Rechnungsangaben enthalten, jedoch **nicht** der Abrechnung einer Leistung dienen.

Soweit ein Kreditinstitut jedoch mittels Kontoauszuges über eine von ihm erbrachte Bankdienstleistung, z. B. die Kontoführung, die Depotverwaltung und Wertpapierkäufe/-verkäufe mit ihren Kunden abrechnet, kommt diesem Kontoauszug Abrechnungscharakter zu. Das hat zur Folge, dass dieser Kontoauszug eine Rechnung i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG darstellt, sofern der Kontoauszug die formalen Voraussetzungen des § 14 UStG erfüllt.

Hiervon zu unterscheiden sind die Kontoauszüge, die lediglich Mitteilungen über den Zahlungsverkehr beinhalten. Diese Kontoauszüge stellen, da es ihnen am Abrechnungscharakter fehlt, keine Rechnung i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG dar. Sie berechtigen mithin auch nicht zum Vorsteuerabzug.

48. Behandlung des Sammelpostens nach § 6 Abs. 2 a EStG i. d. F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 in der Handelsbilanz

Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 € und 1.000 € ist nach § 6 Abs. 2 a EStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 ein Sammelposten zu bilden, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Bei Abgang eines Wirtschaftsgutes ist der Sammelposten nicht zu vermindern. Es ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden, wie in dieser Sache handelsrechtlich zu verfahren ist.

Das IDW hat sich in der 208. Sitzung seines Hauptfachausschusses mit der Sache befasst und sich wie folgt dazu geäußert:

„Nach Auffassung des HFA steht der Bildung eines Sammelpostens auch für den handelsrechtlichen Jahresabschluss grundsätzlich nichts entgegen. Die damit verbundene Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes nach § 252 Abs. 2 HGB ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten akzeptabel. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die im EStG geregelte Auflösung des Sammelpostens zu einer Überbewertung führen kann. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass vorzeitige Abgänge nicht berücksichtigt werden dürfen. Zum anderen dürfte der 5-jährige Abschreibungszeitraum tendenziell zu lang

sein; die in dem Sammelposten zu erfassenden Vermögensgegenstände werden oftmals eine Nutzungsdauer von unter 5 Jahren aufweisen. Eine Übernahme des Sammelpostens in die Handelsbilanz kommt daher nur dann in Betracht, wenn dieser Posten insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist. In solchen Fällen wird auch eine Sofortabschreibung bzw. eine sofortige aufwandswirksame Verrechnung der in dem Sammelposten erfassten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zu beanstanden sein.

Bei Wesentlichkeit des Sammelpostens (z. B. im Hotelgewerbe oder der Getränkeindustrie) ist dagegen die angenommene Nutzungsdauer von 5 Jahren zur Vermeidung einer Überbewertung zu überprüfen und der Sammelposten ggf. über eine kürzere Nutzungsdauer abzuschreiben. Ebenso kann es erforderlich sein, den Umfang der Abgänge zu überprüfen.

Soweit Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter auch in der Handelsbilanz angesetzt werden, sind die betreffenden Vermögensgegenstände am Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem der Sammelposten vollständig abgeschrieben wurde, im Anlagenspiegel als Abgang zu erfassen.“

(Quelle: IDW-Fachnachrichten Nr. 10/2007, S. 506)

49. Steuerliche Behandlung der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG

Die Rechtsform der GmbH & Co. KG ist für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bereits zugelassen; für Steuerberatungsgesellschaften ist eine Ergänzung von § 50 Abs. 1 StBerG im Rahmen des 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes vorgesehen. Da von Seiten der Berufskollegen die Frage aufgeworfen wurde, wie die Einkünfte einer solchen Berufs-GmbH und Co. KG steuerlich zu qualifizieren seien, hatten sich die Bundessteuerberaterkammer und die Wirtschaftsprüferkammer am 26. Juli 2007 in einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen gewendet und um eine Klärung gebeten. Vorgetragen wurde folgende Gestaltung.

Eine gewerbliche Prägung der Kommanditgesellschaft würde dadurch vermieden, dass neben oder anstelle der GmbH ein oder mehrere Kommanditisten die Geschäfte der KG führen. Dies ist zulässig, wenn es im Gesellschaftsvertrag entsprechend geregelt wird (§§ 164 i.V.m. 163 HGB). Eine gewerbliche Infizierung über die von der GmbH kraft Rechtsform erzielten gewerblichen Einkünfte würde nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer nicht zwangsläufig eintreten.

Im Rahmen einer zukünftigen Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co. KG würde die Komplementär-GmbH neben der Übernahme der Haftung keinerlei eigene steuerberatende, wirtschaftsprüfende oder andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Sie wäre weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust der

KG beteiligt und hätte auch keine Geschäftsführungsbefugnisse. Die einzige Einnahme der GmbH bestünde in einer Haftungsvergütung, die ihr von der KG gezahlt würde. Dies erfüllt nicht den Tatbestand einer Einkünftezielung für Rechnung der KG.

Eine gewerbliche Inifizierung kann jedoch auch herbeigeführt werden, wenn eine berufsfremde Person, als die laut BFH eine GmbH stets zu beurteilen ist, an der Freiberufler-Mitunternehmerschaft beteiligt ist. Die GmbH wäre jedoch weder am Kapital der Berufs-KG beteiligt noch als Mitunternehmerin anzusehen. Zu den steuerrechtlichen Voraussetzungen einer Mitunternehmerschaft gehört auch, dass die GmbH am Gewinn der KG beteiligt ist. Werden ihr dagegen nur die Auslagen ersetzt, so ist sie nicht Mitunternehmerin. Das gilt vor allem dann, wenn ihr im Innenverhältnis auch die Geschäftsführung abgenommen worden ist.

In seinem Antwortschreiben vom 16. November 2007 vertritt das Bundesministerium der Finanzen demgegenüber die Auffassung, dass die Einkünfte einer Berufsgesellschaft aus Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern, die die Rechtsform einer GmbH & Co. KG wählen, insgesamt als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren sind. Auch in dem von uns vorgetragenen Fall sei von einer Mitunternehmerschaft der GmbH auszugehen, weil dem einzigen persönlich haftenden Gesellschafter nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes allenfalls die Geschäftsführungsbefugnis, nicht aber die Vertretungsbefugnis der KG entzogen werden könne (BGH II ZR 33/67 vom 9. Dezember 1968, BGHZ 51, S. 198).

50. Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer mit Österreich tritt am 1. Januar 2008 außer Kraft

Das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer (ErbSt-DBA) ist von deutscher Seite fristgerecht zum Jahresende gekündigt worden. Es tritt damit am 1. Januar 2008 außer Kraft. Deutschland beabsichtigt, mit Österreich Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung aufzunehmen, die eine Anwendung der Vorschriften des gekündigten Abkommens auf Erbfälle ermöglichen soll, die während des Zeitraums vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Juli 2008 eintreten.

Grund der Kündigung ist der Wegfall der österreichischen Erbschaftsteuer mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Deutschland hält eine Kündigung für geboten, weil das aus dem Jahre 1954 stammende ErbSt-DBA die Freistellungsmethode verwendet und die nach deutschem Erbschaftsteuerrecht vorgesehene Anknüpfung der Besteuerung auch an die Erben als Erwerber ausschließt. Das ErbSt-DBA Österreich-Deutschland enthält auch nicht die in dem von Deutschland abgeschlossenen Abkommen vereinbarte Wegzugsklausel, der zufolge die im innerstaatlichen Recht Deutschlands während eines Zeitraums von fünf Jahren fortbestehende unbeschränkte Steuer-

pflicht deutscher Staatsangehöriger durch die Fiktion des Weiterbestands der Ansässigkeit des Erblassers im Wegzugsstaat (Deutschland) uneingeschränkt ausgeübt werden kann. Nach dem bestehenden ErbSt-DBA mit Deutschland wird somit bei in Österreich ansässigen, aus Deutschland zugezogenen Erblassern ausschließlich Österreich das Besteuerungsrecht an beweglichem Nachlassvermögen sowie an in Österreich gelegenen unbeweglichem Vermögen und beweglichem Vermögen einer inländischen Betriebsstätte zugeteilt. Deutschland befürchtet daher einen Ausfall deutscher Erbschaftsteuer für dieses Nachlassvermögen.

51. Fragen- und Antwortenkatalog des BMF zur Abgeltungssteuer

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 17. Juli 2007 auf seiner Homepage einen Fragen- und Antwortenkatalog zu den in diesem Zusammenhang häufig gestellten Fragen veröffentlicht. Diesen Fragenkatalog finden Sie unter

www.bundesfinanzministerium.de

im Bereich: Steuern – Veröffentlichungen zu den Steuerarten – Einkommensteuer.

52. Finanzgericht Berlin-Brandenburg – Aktuelle Urteile

a) Kein Kindergeld für ein Kind mit eigenem Gewerbebetrieb

Für ein Kind, das nach Abschluss einer Berufsausbildung ein eigenes gewerbliches Unternehmen betreibt, besteht kein Anspruch auf Kindergeld, selbst wenn das Kind sich gleichzeitig um einen Ausbildungsplatz für eine Zweitausbildung bemüht. Zwar wird Kindergeld grundsätzlich auch für solche Kinder gewährt, die auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind; das gilt aber nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 16. Juli 2007 (Az. 10 K 2162/03) nicht, wenn das Kind gleichzeitig in seinem zuvor erlernten Beruf selbständig tätig ist. In diesem Fall tritt der – für den Anspruch auf Kindergeld entscheidende – Ausbildungswille hinter dem Erwerbswillen zurück, und zwar auch dann, wenn die Erwerbstätigkeit des Kindes diesem nur geringe Einkünfte einbringt. Im entschiedenen Fall hatte der auf Leistung von Kindergeld klagende Vater geltend gemacht, dass er seinen erwerbstätigen Sohn weiterhin monatlich habe unterstützen müssen. Diesen Umstand sah das Gericht aber nicht als hinreichend an, um einen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld zu bejahen.

b) Erstes Finanzgerichts-Urteil zur „Riester-Zulage“

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat bundesweit erstmals über die Altersvorsorgezulage im Rahmen der sogenannten „Riester-Rente“ entschieden. Nach dem Altersvermögensgesetz haben in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte Anspruch auf eine

solche Altersvorsorgezulage zu ihren Altersvorsorgebeiträgen. Die Zulage wird gewährt, wenn die Steuerpflichtigen die Altersvorsorgebeiträge auf einen auf ihren Namen lautenden Vertrag leisten, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, oder Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erbringen. Auch Ehegatten von in dieser Weise begünstigten Personen, die selbst eigentlich nicht begünstigt sind, können die Altersvorsorgezulage in Anspruch nehmen, aber nur dann, wenn sie einen entsprechend zertifizierten Vertrag abgeschlossen haben. Zahlen diese nur über ihren Ehegatten zulageberechtigten Steuerpflichtigen Beiträge in ihre eigene betriebliche Altersversorgung ein, besteht kein Zulageanspruch. Aus diesem Grund wies das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 13. Juni 2007 (Az. 7 K 5216/05 B) die Klage einer Tierärztin ab, die nicht selbst Mitglied der gesetzlichen Pflichtversicherung war, deren Ehemann jedoch zum begünstigten Personenkreis gehörte. Diese Klägerin hatte aber selbst keinen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt, so dass in letzter Instanz der Bundesfinanzhof in München zu entscheiden haben wird (Az. X R 33/07).

c) Kanzleijubiläum darf am Tag nach einem runden Geburtstag gefeiert werden

Eine Sozietät aus einem Rechtsanwalt und einem Steuerberater kann die Aufwendungen, die für die Feier zum fünfjährigen Bestehen ihres beruflichen Zusammenschlusses anfallen, als Betriebsausgaben geltend machen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einladung an Kollegen, Mandanten und Mitarbeiter nicht auch aus privaten Gründen ausgesprochen wurde. In einem am 20. Juni 2007 vom FG Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall (Az. 1 K 1377/03 B) hatte das Finanzamt festgestellt, dass einer der an der Sozietät beteiligten Rechtsanwälte bzw. Steuerberater am Tag vor der Jubiläumsveranstaltung 50 Jahre alt geworden war. Diesen Umstand sah die Behörde als untrügliches Zeichen dafür an, dass die 120 geladenen und für rund 20 000 € bewirteten Gäste auch diesen Geburtstag hätten feiern wollen. Wegen dieser privaten Mitveranlassung versagte das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug. Aus der Sicht der Richter hatte die Behörde es sich damit aber zu leicht gemacht. Sie verlangten eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles und kamen danach zu dem Ergebnis, dass der Geburtstag bei der Einladung offenbar keine Rolle gespielt habe, weil dieser bereits am Abend zuvor im – wenn auch deutlich kleineren – Verwandten-, Freundes- und Kollegenkreis gefeiert worden war und die Einladung zur Feier des Sozietätsjubiläums keinen Hinweis auf den Geburtstag enthielt. Anders als das Finanzamt sahen die Richter es auch nicht als selbstverständlich an, dass die eingeladenen Rechtsanwälte, Steuerberater und Mandanten Kenntnis vom Geburtstag ihres Kollegen bzw. Beraters hätten.

d) Krankenhaus-Caterer ist kein Party-Service

Ein Catering-Unternehmen, das für Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen Speisepläne erstellt, Mahlzeiten zubereitet und anliefert und sich um die Reinigung des

Geschirrs und Bestecks kümmert, kann nicht den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % in Anspruch nehmen. Dieser ermäßigte Steuersatz kommt zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige Lebensmittel liefert, ohne wesentliche weitere Dienstleistungen zu erbringen, als z. B. beim Verkauf im Supermarkt oder bei der bloßen Anlieferung von vom Kunden ausgesuchten Speisen durch einen Party-Service. Die Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, wie sie typischerweise von Restaurants angeboten wird, unterliegt hingegen dem vollen Umsatzsteuersatz von 19 %. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied jetzt mit Urteil vom 10. Juli 2007 (Aktenzeichen 5 K 7285/01 B), dass der klagende Krankenhaus-Caterer der zweiten Gruppe zuzuordnen sei. Die Richter betonten, dass er seinen Kunden ein „Rundum-Sorglos-Paket“ im Hinblick auf die Essensversorgung der Patienten angeboten habe, das über die bloße Lieferung von Speisen und Getränken deutlich hinausgegangen sei.

e) Day trader nicht zwingend gewerblich tätig

Umfangreiche Wertpapiergeschäfte an in- und ausländischen Börsenplätzen stellen nicht stets eine gewerbliche Tätigkeit dar, sondern können u. U. als private Vermögensverwaltung anzusehen sein, so dass zwar die Gewinne aus dieser Tätigkeit der Einkommensteuer, nicht aber zusätzlich der Gewerbesteuer unterliegen. Das entschied jetzt das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 29. August 2007 (Aktenzeichen 3 K 5109/03 B). Im Streitfall hatte ein gelernter Bankkaufmann außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit und neben einem Studium der Rechtswissenschaft in erheblichem Umfang und mithilfe hochleistungsfähiger Computer, spezieller Tradingsoftware und entgeltlichen Börseninternetinformationsdiensten bis zu 11 000 mal jährlich Wertpapiere erworben und am selben Tag wieder verkauft (day trading). Das Finanzamt sah die Tätigkeit des Klägers als ein eigenständiges gewerbliches Unternehmen an und erhob auf die Gewinne nicht nur Einkommensteuer, sondern auch Gewerbesteuer. In diesem Punkt gaben die Richter jedoch dem Kläger recht. Ob ein gewerbliches Unternehmen oder nur private Vermögensverwaltung vorliegt, ist nach der allgemeinen Verkehrsanschauung zu entscheiden, und die sprach nach Auffassung des Finanzgerichts für eine nur private Tätigkeit des Klägers, denn das An- und Verkaufen von Wertpapieren – selbst in so professioneller Weise wie im zu entscheidenden Fall und unter Ausnutzung von beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten – stelle eine übliche, jedermann offenstehende Form der Vermögensverwaltung dar. Der Kläger habe insbesondere kein Finanzdienstleistungsunternehmen betrieben, da er nicht für andere, sondern nur im eigenen Namen tätig geworden sei, und er sei auch nicht als ein sonstiges Finanzunternehmen anzusehen, weil er weder über eine Zulassung zum Besuch einer Präsenzbörse oder zur Teilnahme am Börsenhandel noch über die Erlaubnis zur Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem einer Wertpapierbörse verfügt habe.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden, so dass in letzter Instanz der Bundesfinanzhof in München zu entscheiden hat (Aktenzeichen X R 38/07).

53. Verjährungsfrist bei Verhandlung zwischen Steuerberater und Mandant über Haftung

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. Februar 2007 beschäftigt sich mit der Frage, wie sich die bis zum 15. Dezember 2004 geltende Sonderverjährungsvorschrift des § 68 StBerG zu den seit dem 1. Januar 2002 geltenden Verjährungsvorschriften des BGB verhält.

Der BGH hat in seinem Urteil festgestellt, dass auch der seit dem 1. Januar 2002 geltende § 203 BGB neben § 68 StBerG zur Anwendung kommt. Danach wird die Verjährung gehemmt, wenn nach einem Schadensfall zwischen Steuerberater und Auftraggeber über den Schadensersatzanspruch *verhandelt* wird. Der Begriff des „Verhandelns“ wird von der Rechtsprechung sehr weit ausgelegt. Für ein Verhandeln genügt jeder Meinungsaustausch über den Schadensfall, sofern nicht sofort und eindeutig jeder Ersatz abgelehnt wird. Verhandlungen werden von der Rechtsprechung auch dann angenommen, wenn der in Anspruch Genommene Erklärungen abgibt, welche die Annahme gestatten, er lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigungen von Schadensersatzansprüchen ein.

Zur Klarstellung: Dass die Verjährung von Schadensersatzansprüchen durch Verhandeln gehemmt wird, betrifft nicht nur „Altansprüche“, die bis zum 15. Dezember 2004 entstanden sind und noch unter § 68 StBerG fallen, sondern gilt nunmehr für alle nach dem 1. Januar 2002 entstandenen Ansprüche, die gegen einen Steuerberater geltend gemacht werden.

Je nach Ausgestaltung des Einzelfalls sollte also berücksichtigt werden, dass langwierige Verhandlungen über etwaig bestehende Schadensersatzansprüche das Eintreten der Verjährung hinauszögern, da die Verjährung durch das Verhandeln gehemmt wird.

54. Verjährung von Honorarforderungen zum 31. Dezember 2007

Grundsätzlich sollten alle Gebührenansprüche in einem möglichst engen zeitlichen Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgerechnet werden, denn die Vergütung des Steuerberaters ist nach § 7 StBGebV fällig, sobald der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Der Beginn der Verjährung ist von der Rechnungsstellung unabhängig und richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften. Danach hat die Verjährungsfrist für alle im Jahr 2004 erbrachten Tätigkeiten am 1. Januar 2005 begonnen und endet regelmäßig nach drei Jahren, so dass alle Ansprüche für Tätigkeiten aus 2004 mit dem 31. Dezember 2007 verjähren und damit nicht mehr durchsetzbar sind.

Die am 31. Dezember 2007 drohende Verjährung sollte Anlass bieten zu kontrollieren, ob alle im Jahr 2004 erbrachten Leistungen tatsächlich in Rechnung gestellt und vom Mandanten auch bezahlt worden sind. Wenn der Mandant auch nach Mahnung oder persönlicher Ansprache nicht bezahlt hat, kann die drohende Verjährung

durch Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids im Mahnverfahren oder das Erheben einer Klage gehemmt werden. Zu beachten ist jedenfalls, dass eine außergerichtliche Mahnung nicht ausreichend ist, die Verjährung zu verhindern.

55. EHUG – Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger

Das neue Gesetz heißt kurz EHUG und steht für „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“.

Zu diesem Thema gibt es hohen Informationsbedarf, wie auch das Serviceaufkommen bei DATEV zeigt. Die Anfragen konzentrieren sich auf drei Bereiche, die im nachfolgenden erläutert werden.

1. Was ändert sich durch EHUG ?

Zum 01.01.2007 änderten sich durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (kurz EHUG) die Vorschriften zur Einreichung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen. Danach hat die Einreichung von Unterlagen zukünftig beim Bundesanzeiger in elektronischer Form zu erfolgen. Hiervon betroffen sind alle einreichungs- und offenlegungspflichtigen Jahresabschlüsse, die ab dem 01.01.2006 beginnen.

Neben der Möglichkeit, die Jahresabschlüsse über das Web-Portal des Bundesanzeigers

www.ebundesanzeiger.de

einzureichen, bietet DATEV für seine Mitglieder eine komfortable Einreichungsform über das DATEV-Rechenzentrum an. Die Einreichung über DATEV ist durch das verwendete XBRL-Format für den Anwender mit dem geringsten Aufwand und günstigsten Veröffentlichungsentgelten verbunden.

Alle bisher offenlegungspflichtigen Jahresabschlüsse, die den Zeitraum zum oder vor dem 31.12.2005 betreffen, müssen weiterhin bei der bisher zuständigen Behörde eingereicht werden. Seit dem 01.01.2007 gibt es aber auch hier die Neuerungen, dass die Einreichung der offenlegungspflichtigen Dokumente in elektronischer Form gefordert wird. Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt über die virtuelle Poststelle, das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) der zuständigen Amtsgerichte (www.egvp.de).

2. Fragen zur Sicherheit bei der Dateneinreichung

Eine handschriftliche Zeichnung ist für die Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger nicht erforderlich. Laut §§ 325 ff. HGB sind keine Originale für die Einreichung vorgesehen. Da die Unterschriften bei der Verarbeitung durch den elektronischen Bundesanzeiger entfallen, ist es ausreichend, wenn auf den einzureichenden Dokumenten nur die Namenswiedergabe erfolgt (ggf. mit dem Zusatz „gez“).

Darüber hinaus gibt es laut EHUG-Gesetz für eine qualifizierte elektronische Signatur (Absender wird mittels einer PIN als eindeutiger Absender der Dokumente identifiziert) lediglich zwei geregelte Einsatzfelder:

- Anmeldung zum Handelsregister durch Mithilfe eines Notars (öffentliche Beglaubigung)
- und-
- beglaubigte Registerauszüge durch Registerbeamte.

Damit jedoch ein Datenschutz gewährleistet ist, empfiehlt es sich bei der Einreichung über das Web-Portal des Bundesanzeigers eine elektronische Signatur zu verwenden. Der Bundesanzeiger unterstützt inzwischen die Verwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen. Wenn die Einreichung der Daten über DATEV erfolgt, sind keine Signaturen erforderlich, die Übermittlung über das DATEV-Rechenzentrum erfolgt auf sicherem Wege.

3. Welche Formate können eingereicht werden und was kosten die verschiedenen Einreichungsvarianten?

In Verbindung mit der Offenlegung von Jahresabschlüssen akzeptiert der Bundesanzeiger die Einreichung von Word-, RTF-, Excel-, XML/XBRL- und PDF-Dokumente. Die Einreichung in Papierform ist Übergangsweise noch bis zum 31.12.2009 möglich.

Das Publikationsentgelt berechnet sich grundsätzlich nach sichtbaren Zeichen (ohne Leerzeichen). Der Zeichenpreis selbst ist wiederum vom jeweiligen Einreichungsformat abhängig.

Folgende Zeichenpreise sind gültig (Stand 01.09.2007):

-Papier / PDF-Dokumente	2,50 ct
-Excel-Format	2,25 ct
-Word-/RTF-Format	1,50 ct
-XML/XBRL-Format	1,00 ct*

*Bei einer Einreichung im XML/XBRL-Format berechnet sich das Publikationsentgelt nach einer Preisstaffel je nach Anzahl der Zeichen. Weitere Details finden Sie unter www.ebundesanzeiger.de.

Informationen rund um das neue Gesetz und Unterstützungshilfen für Steuerkanzleien können über www.datev.de/ehug abgerufen werden (Zugriff für Download über Smart-Card). Ebenso ist dort ein Preismodell mit den unterschiedlichen Formaten und deren Preisauswirkungen hinterlegt.

Autor: Maximilian Bernhard, Produktmarketing und Service Jahresabschluss, DATEV eG

Für weitere Fragen steht Ihnen der DATEV-Programmservice Jahresabschluss unter der Telefonnummer +49(911)319-4700 gerne zur Verfügung.

56. Frist 31.12.2007: Sanktionen bei Nichtbeachtung der Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse

Offenlegungspflichtige Jahresabschlüsse sind nach der Neuregelung des § 325 HGB durch das EHUG beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Für Jahresabschlüsse, die das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr betreffen, läuft die Frist noch bis zum 31.12.2007.

Für Unternehmen, die ihrer Offenlegungspflicht bis dahin nicht nachgekommen sind, kann es teuer werden. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht worden sind. Ist dies nicht der Fall, wird über das Bundesamt für Justiz ein voll automatisiertes Ordnungsgeldverfahren in Gang gesetzt.

In diesem Verfahren können sowohl die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft als auch die Kapitalgesellschaft selbst unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgefordert werden, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Erfolgt daraufhin die Offenlegung, entfällt das Ordnungsgeld, es bleibt aber die Verfahrensgebühr von 50 €. Legt der Betroffene nicht offen und auch keinen Einspruch ein, so wird das Ordnungsgeld festgesetzt und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes wiederholt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € höchstens 25.000 €.

Über die Einzelheiten der elektronischen Einreichung informiert der elektronische Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de. Die neuen Veröffentlichungsentgelte sind ebenfalls auf der Internetseite bekannt gemacht.

Der Steuerberater kann für seine offenlegungspflichtigen Mandanten die Einreichung der Jahresabschlüsse übernehmen. Hierzu bedarf es aber einer gesonderten Beauftragung, die aus Haftungsgründen, aber auch zur Sicherung der Honorar- und Auslagenersatzansprüche, schriftlich erfolgen sollte.

Steuerberater sollten ihre Mandanten auf jeden Fall auf die Neuregelungen der Offenlegung hinweisen.

V. Europafragen/Verschiedenes

57. E-Learning Tool betreffend des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO)

Das E-Learnig Tool betreffend des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO = Authorized Economic Operator) ist auf der Homepage der Taxud unter folgender Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/cooperation_programmes/key_policies/elearning/article_4540_en.htm.

Derzeit ist es nur in englischer Sprache verfügbar, ab Ende Januar 2008 soll es jedoch auch in deutscher und französischer Sprache vorhanden sein.

In dem elektronischem Informations- und Lernprogramm werden vor allem die Vorteile eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) und das Verfahren zur Erteilung eines AEO-Zertifikats näher erläutert.

Hintergrund ist die Möglichkeit für Unternehmen, sich ab dem 1. Januar 2008 als Authorized Economic Operator (AEO – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) beim Hauptzollamt am Sitz des Unternehmens zertifizieren zu lassen. Dieser Status kann in folgenden Varianten erteilt werden:

- AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C),
- AEO-Zertifikat „Sicherheit“ (AEO S),
- AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ (AEO F).

Die Varianten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bewilligungsvoraussetzungen und den damit verbundenen Vergünstigungen.

Das Unternehmen muss u. a. die folgenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen:

- die bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften,
- ein zufrieden stellendes System für die Verwaltung der Geschäfts- und Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht,
- nachgewiesene Zahlungsfähigkeit,
- geeignete Sicherheitsstandards (nur von AEO S und AEO F zu erfüllen).

Die Vorteile dieses Status liegen daran, dass das zertifizierte Unternehmen bestimmte zollrechtliche Vereinfachungen, etwa ein vereinfachtes Zoll-Anmeldeverfahren, in Anspruch nehmen kann. Sollten die Waren durch den Zoll kontrolliert werden, wird das Unternehmen vorab hierüber informiert und vorrangig kontrolliert. Ferner brauchen so zertifizierte Unternehmen nur reduzierte Datensätze an den Zoll zu übermitteln und sie profitieren von einer günstigeren Risikoeinschätzung im Rahmen von Zollkontrollen oder der Überprüfung ihrer Unterlagen. Dieses führt zu erheblichen Handelserleichterungen für die betroffenen Unternehmen.

58. Fiscalis-Programm

Die Europäische Kommission hat die Annahme des Fiscalis-2013-Programms für 2008 bis 2013 durch den Rat begrüßt. Das neue Programm soll die Mitgliedsstaaten besser in die Lage versetzen, gegen Steuerbetrug vorzugehen und die Kosten der Einhaltung von Mehrwert- und Verbrauchsteuervorschriften für Wirtschaftsbeteiligte zu senken. Außerdem soll das Programm weiterhin die Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen fördern und sie dabei unterstützen, ein angemessenes Verhältnis

zwischen Kontrolleffizienz und Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige herzustellen. Ferner soll das Programm zur Entwicklung und Verwaltung des transeuropäischen IT-Systems im Steuerbereich beitragen.

Hintergrund

Das Fiscalis-2013-Programm setzt die mit dem Fiscalis-2007-Programm begonnene Arbeit fort.

Hauptziele des Fiscalis-2013-Programms sind:

- bessere Bekämpfung des Steuerbetrugs, insbesondere des „MwSt-Karussellbetrugs“,
- Abbau des Verwaltungsaufwands für Behörden und Steuerpflichtige,
- wirksamer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerverwaltungen und mit den Wirtschaftsbeteiligten durch transeuropäische IT-Systeme im Steuerbereich.

In der Praxis soll das neue Programm insbesondere

- durch Automatisierung der Steuerprüfungsinstrumente die Effizienz der Steuerverwaltungen steigern,
- die bestehenden transeuropäischen IT-Steuersysteme (insbesondere MIAS) verbessern,
- die Einführung des EDV-gestützten Systems ab Mitte 2009 zur Überwachung der Beförderung und zur Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren unterstützen (z. B. Verringerung des Zeitaufwands bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren),
- die Entwicklung von Fortbildungsinstrumenten für alle Steuerverwaltungen fördern.

Der Wortlaut des Fiscalis-2013-Programms kann nach der Veröffentlichung im Amtsblatt auf folgender Webseite abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=194206.

Weitere Informationen über das Steuerprogramm der Gemeinschaft sind unter:

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/tax_cooperation/fiscalis_programme/index_de.htm

zu finden.

59. Bundestag hat Telekommunikationsüberwachungsgesetz beschlossen

Mit den Stimmen von Union und SPD hat der Bundestag am 9. November 2007 das heftig umstrittene Telekommunikationsüberwachungsgesetz beschlossen. Zum einen verpflichtet das Gesetz die Telekommunikationsunternehmen, ab 2008 alle Verbindungsdaten von Telefonaten für sechs Monate auf Vorrat zu speichern. Ab 2009 kommen die Verbindungsdaten von Internetnutzern hinzu (Zeitpunkt von Einwahl und Trennung der Verbindung

sowie bei E-Mails der Zeitpunkt des Versendens, Absender- und Empfängeradressen). Ermittlungsbehörden haben – nach entsprechendem richterlichem Beschluss – Zugriff auf diese Daten.

Der zweite Teil des Gesetzes beschäftigt sich mit Überwachungsmaßnahmen in der Strafverfolgung. Während es für Abgeordnete, Seelsorger und Strafverteidiger künftig einen absoluten Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen gibt, unterliegt die Kommunikation mit den anderen Berufsgeheimnisträgern (u. a. Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Ärzten und Journalisten) nun generell der Beweiserhebung und -verwertung. Zwar verlangt das Gesetz hierfür eine Vorrangigkeit der Verbrechensbekämpfung vor dem Grundrechtsschutz, allerdings lässt die gängige Praxis beim Erlass von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen befürchten, dass regelmäßig von einer Höherwertigkeit des Ermittlungsinteresses ausgegangen und der Geheimnisschutz grundsätzlich als nachrangig angesehen wird. Das Zeugnisverweigerungsrecht läuft in diesen Fällen praktisch ins Leere und macht ein Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Berater, Patient und Arzt etc. illusorisch. Hierauf hat die Bundessteuerberaterkammer in ihren Stellungnahmen ebenso hingewiesen wie auf die Unrichtigkeit der Annahme, die strikte Wahrung der Verhältnismäßigkeit sei durch die Gesetzesformulierung sichergestellt und rechtfertige daher eine Durchbrechung der Verschwiegenheit. Die Kriterien, wonach eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen hat, sind viel zu unspezifisch, um definitiv falsche Abwägungen auszuschließen. Wie auch die Standesvertretungen der anderen betroffenen Berufsgruppen, hat die Bundessteuerberaterkammer außerdem mehrfach deutlich gemacht, dass die nun beschlossene Aushöhlung des Berufsgeheimnisschutzes ebenso verfassungswidrig ist wie die nicht zu rechtfertigende Differenzierung innerhalb des Kreises der Berufsgeheimnisträger.

Gegen die dem Gesetz zugrunde liegende EU-Richtlinie ist in Bezug auf die Vorratsdatenspeicherung Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben worden, so dass jedenfalls in diesem Punkt das letzte Wort noch nicht gesprochen sein dürfte. Presseberichten zufolge beabsichtigt die FDP zudem, Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz einreichen zu wollen. Wir werden über die weiteren Entwicklungen berichten.

60. Elektronisches Statistikmeldeverfahren eSTATISTIK.core

Das Statistische Bundesamt hat die Bundessteuerberaterkammer darüber informiert, dass die Statistikämter in Deutschland zusammen mit Partnern aus der Wirtschaft das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core entwickelt haben, um die mit statistischen Meldungen verbundenen Bürokratielasten für Unternehmen zu vermindern.

Mit eSTATISTIK.core können Unternehmen Statistikdaten automatisiert aus ihrem betrieblichen Rechnungswesen

gewinnen und über Internet an eine zentrale Dateneingangsstelle der Statistikämter versenden. Voraussetzung ist – neben einem Internetzugang –, dass die erfragten Statistikdaten im Unternehmen elektronisch vorhanden sind und ein sog. Statistikmodul in die Unternehmenssoftware integriert ist, welches die Zusammenstellung und Lieferung der Datenpakete übernimmt.

Aktuell können Unternehmen zu folgenden Wirtschaftsstatistiken Daten mit eSTATISTIK.core liefern:

- vierteljährliche Verdiensterhebung
- Verdienststrukturserhebung
- Monatsbericht im verarbeitenden Gewerbe
- Monaterhebung im Großhandel
- Monaterhebung im Kfz.- und Einzelhandel
- Monaterhebung im Gastgewerbe.

Wer per eSTATISTIK.core melden möchte, muss sich registrieren lassen. Die Registrierung erfolgt über ein Online-Registrierungsformular, das im Internet unter www.statspez.de/core/registrierung.html eingestellt ist. Der Nutzer erhält dann per Post eine Kennung und ein Passwort, unabhängig davon, ob die Anmeldung mehrere Betriebe oder auch mehrere Statistiken betrifft. Eine Anmeldung ist immer nur ein Mal erforderlich.

Weitere Einzelheiten stehen online unter www.stbk-brandenburg.de (Aktuelles) zur Verfügung.

61. Gründercoaching der KfW-Mittelstandsbank

Zukünftig soll die Beratungsförderung des Bundes und der Länder für Existenzgründer neu geordnet werden. Während die Förderprogramme der Länder dann allein vor der Gründung ansetzen, wird die Förderung des Bundes erst nach erfolgter Gründung ansetzen. Zusätzlich können auch die Länder Förderung anbieten.

In diesem Zusammenhang wird zum 1. Oktober 2007 das bisherige „KfW-Gründercoaching“ durch das „Gründercoaching Deutschland“ abgelöst werden. Dabei unterstützt die KfW-Mittelstandsbank (KfW) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Existenzgründer mit einem speziellen Coachingprogramm (siehe Anlage).

Das neue „Gründercoaching Deutschland“ soll grundsätzlich bundesweit von der KfW angeboten werden. Dabei sollen von der KfW akkreditierte Regionalpartner als antragannahmende Stelle fungieren. Regionalpartner sind u. a. die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern. Auf der Internetseite der KfW findet sich eine Übersicht über die Standorte des KfW-Gründercoachings. Weitere Informationen zu diesem Programm werden in Kürze auf der Internetseite www.gruender-coaching-deutschland.de veröffentlicht werden.

62. Bundessteuerberaterkammer – Wechsel in der Steuerabteilung

Neuer Leiter der Steuerabteilung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ist Jörg Schwenker (37). Er wechselte zum 1. Juli vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, wo er neun Jahre das Referat Unternehmensbesteuerung leitete, zur BStBK. Die bisherige Leiterin der Steuerabteilung Bettina Bethge (47) übernimmt zum Jahresende die Leitung der Zentral- und Seminarabteilung. Frau Bethge wird dann auch zur stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin berufen.

Mit der Gewinnung Schwenkers baut die BStBK im Bereich des Steuerrechts und der Steuerpolitik weiter Kompetenz auf. Schwenker, der am 2. Juli zum Steuerberater bestellt worden ist, ist studierter Diplom-Kaufmann und Diplom-Finanzwirt (FH). Während seiner Tätigkeit beim DIHK hatte er in jüngster Zeit vor allem die Unternehmenssteuerreform 2008 intensiv begleitet. Vielfach ist Schwenker bereits als Referent, Teilnehmer an Podiumsdiskussionen und Autor zu aktuellen steuerpolitischen Themen in Erscheinung getreten. Die Diplom-Kauffrau Bettina Bethge kann in ihrer neuen Verantwortung auf drei äußerst erfolgreiche Jahre an der Spitze der BStBK-Steuerabteilung aufbauen. Mit ihrer Berufung zur Leiterin der Seminarabteilung trägt die gesetzliche Spitzenorganisation der Steuerberater der stark steigenden Bedeutung der Fortbildung in ihrem Aufgabenspektrum Rechnung. Bethge war 2004 aus der Position der Leiterin Wirtschafts- und Steuerrecht bei der IHK Berlin zur BStBK gekommen.

63. Erfolg bei den Deutschen Tennismeisterschaften

Bei den 11. Deutschen Tennismeisterschaften der Steuerberater hat unser Kollege Steuerberater Ernst Frick aus Mahlow in den Klassen Herren-Einzel 50 + den 2. Platz und im Herren-Doppel 50 + zusammen mit Herrn StB Benno Aschemann (Laatzen) den 2. Platz belegt.

Wir gratulieren unserem Kollegen ganz herzlich zu diesem Erfolg!

64. Beachtliche Leistungen bei den 2. Deutschen Steuerberater-Meisterschaften in Berlin

Mit einem Weltrekord von 2:04:26 Stunden hat Haile Gebrselassie den 34. real-BERLIN-MARATHON gewonnen und damit dem Marathon einen spektakulären Abschluss gegeben. Davon ließen sich die rd. 60 Kollegen und Kolleginnen nicht beeindrucken und antworteten ebenfalls mit neuen Bestzeiten. Bei den Männern hatte Dr. Hartmut Schellmann die Nase vorn. Der Hamburger ist der Gewinner der 2. Deutschen Steuerberater Meisterschaften mit einer beachtlichen Nettozeit von 2:43:42 Stunden. Die Siegerin bei den Frauen heißt Monika Hampel und kommt aus Puschendorf. Sie gewann mit einer sehr guten Nettozeit von 3:16:46 Stunden. Insgesamt haben 40.215 gemeldete Teilnehmer aus 115 Nationen an Deutschlands größtem Sportereignis teilgenommen.

men. Wer das Erlebnis Marathon 2008 selbst erfahren will sollte sich schon jetzt Sonntag, den 28. September 2008, vormerken.

Die goldenen, silbernen und bronzenen Bären gingen an:

Frauen

1. Monika Hampel, Puschendorf (3:16:46)
2. Petra Michel, Schwerin (3:54:11)
3. Tessa Zöllner, Berlin (4:02:12)

Herren

1. Dr. Hartmut Schellmann, Hamburg (2:43:42)
2. Christoph Bohnen, Mönchengladbach (2:47:57)
3. Günther Zabel, Berlin (2:54:57)

65. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. September 2007 bis 31. Oktober 2007 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

05.10.2007

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)“

gerichtet an: FA BT

08.10.2007

Stellungnahme zum ED IFRS for SMEs

gerichtet an: IAS Board

15.10.2007

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Mögliche Einführung eines optimalen Reverse-Charge-Verfahrens bei der Mehrwertsteuer – Folgen für die Unternehmen“

gerichtet an: EU-Komm. Taxud

66. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 27. August 2007 bis zum 5. November 2007 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

31. August 2007

D-A-CH Steuerausschuss

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Vorbereitung des nächsten D-A-CH Steuerkongresses am 13./14. März 2009 in Wien. Ferner wurde über aktuelle steuerpolitische Themen in den drei Ländern berichtet.

4. September 2007

„Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer“

Im Rahmen dieser Sitzung wurde u. a. das BFH-Urteil zur Versagung des Vorsteuerabzuges bei einer Einbindung in ein Umsatzsteuerkarussell erörtert. Hieraus resultieren ggf. erhebliche zusätzliche Aufzeichnungs- und Prüfungspflichten für den Vorsteuerabzug geltend machenden Unternehmer.

5. September 2007

Ausschuss „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Schwerpunkt der Sitzung war die Diskussion der derzeit vorliegenden Modelle zur Reform der Erbschaftsteuer.

6. September 2007

AWV-Arbeitskreis „Bürokratiekosten“

Gegenstand der Sitzung war u. a. ein Bericht zum BMWi-Projekt „Wissenschaftliches Konzept zum Bürokratiekostenabbau – Bewertung der SKM-Daten (Standard-Kosten-Modell-Daten) im BMWi“. Dr. Haug vom BMWi berichtete zum Stand der Arbeiten am 3. Mittelstandsentlastungsgesetz.

6. September 2007

Arbeitskreis „Steuerberaterprüfung“

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Frage der Entwicklung einer bundeseinheitlichen Software zur Abwicklung der Steuerberaterprüfung durch die Steuerberaterkammern. Der Arbeitskreis erstellte einen Anforderungskatalog.

10./11. September 2007

76. Bundeskammerversammlung

Auf der Tagesordnung standen aktuelle steuer- und berufspolitische Fragen; unter anderem verabschiedete die Versammlung eine „Resolution zum Schutz der Berufsgeheimnisse“. Am 11. September führte die Bundeskammerversammlung Neuwahlen zum Präsidium der Bundessteuerberaterkammer gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung durch. Der neu gewählte Präsident Dr. Horst Vinken und das neue Präsidium traten ihre Ämter unmittelbar nach der Wahl an.

11. September 2007

198. Präsidialsitzung

Das neu gewählte Präsidium befasste sich auf seiner konstituierenden Sitzung mit der Verteilung der Referate im Präsidium sowie mit aktuellen berufsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen.

18. September 2007

Gespräch mit der EU-Kommission

An dem Gespräch in Brüssel zur Dienstleistungsrichtlinie nahmen Vertreter der Abteilung „Dienstleistungen“ der Generaldirektion Binnenmarkt teil. Insbesondere ging es um die Umsetzung der Vorgaben zum Einheitlichen Ansprechpartner. Auch die Abgrenzung zur Berufsankennungsrichtlinie war Teil der Diskussionen.

5. Oktober 2007

BFB-Arbeitskreis „Berufsrechte“

Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Stellungnahme der Bundesregierung zum 16. Hauptgutachten der Monopolkommission die Wettbewerbspolitik betreffend. Weitere Themen waren die Pläne zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und die Erteilung von Gutachteraufträgen zum Wettbewerbsrecht aus Sicht der Freien Berufe.

9. Oktober 2007

Ausschuss „Abschlussstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss diskutierte die EU-Mitteilung zur Änderung der Gesellschaftsrechtsrichtlinien sowie die EU-Konsultation zur Europäischen Privatgesellschaft. Darüber hinaus befasste er sich mit Problemen, die sich aus der Neuregelung der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse durch das EHUG ergeben könnten.

9. Oktober 2007

4. Forum Bilanzsteuerrecht

Das 4. Forum Bilanzsteuerrecht der BStBK war dem Thema „IFRS für KMU – Konsequenzen für die nationalen Bilanzierungsregelungen“ gewidmet. Mit dem Fachpublikum diskutierten Prof. Jörg Baetge (Universität Münster), Dr. Christoph Ernst (BMJ), Prof. Manfred Bolin (DRSC) und Dr. Reinhard Schubert (RöverBrönnert). BStBK-Vizepräsident Manfred Dehler moderierte die Veranstaltung.

10. Oktober 2007

Öffentliche Anhörung zum Jahressteuergesetz 2008

Die BStBK hat im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Jahressteuergesetz 2008 vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages unter anderem die geplanten Einschnitte bei der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen deutlich kritisiert. Die Stellungnahme an den Finanzausschuss ist abrufbar unter www.bstbk.de.

22. Oktober 2007

Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, dem neben der BStBK die Bundesnotarkammer, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Patentanwaltskammer und die Wirtschaftsprüferkammer angehören, befasste sich insbesondere mit den aktuellen Berufsrechtsnovellen bei Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern.

2. November 2007

Gemeinsame Sitzung mit dem DIHK

Aktuelle Entwicklungen durch das Jahressteuergesetz 2008 sowie die Probleme und Korrekturerfordernisse im Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform 2008 standen im Mittelpunkt der Sitzung. Aus dem Bereich der Rechnungslegung wurden die Punkte IFRS für kleine und mittlere Unternehmen sowie die im Rahmen eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zu erwartenden Änderungen diskutiert.

5. November 2007

BMJ-Veranstaltung „Offenlegung von Jahresabschlüssen nach dem EHUG“

Die Veranstaltung auf Einladung von Bundesministerin Zypries diente dem Austausch über die seit Inkrafttreten des EHUG zum 1. Januar 2007 erforderliche elektronische Einreichung von Jahresabschlüssen. In seiner Rede zur Einleitung der Diskussion trug BStBK-Präsident Dr. Vinken Kritik und Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Steuerberater vor.

5. November 2007

Fachtagung für Berufsrecht des DWS-Instituts

Dem Thema „Berufsethik der Steuerberater“ widmete das DWS-Institut seine diesjährige Fachtagung. Dazu referierten und diskutierten BStBK-Präsident Dr. Vinken, Prof. Andreas Suchanek (Leipzig), Prof. Dietmar von der Pfordten (Göttingen) sowie die Mitglieder des wissenschaftlichen Arbeitskreises Berufsrecht am DWS-Institut unter der Moderation von Prof. Harald Herrmann (Erlangen-Nürnberg).

- | | |
|-----------------|--|
| 08.11.2007 | Teilnahme an einer Fachveranstaltung der CDU-Mittelstandsvereinigung |
| 10.11.2007 | Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr |
| 13./14.11. 2007 | Bundessteuerberaterkammer Geschäftsführerkonferenz |
| 13.11.2007 | Landesverband der Freien Berufe – Mitgliederversammlung |

67. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2007 bis 31.12.2007

- | | | | |
|-----------------------|---|---------------------|--|
| 06.10.2007 | Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht | 13.11.2007 | Teilnahme am „Steuerstammtisch“ des Landesverbandes der Deutschen Steuergewerkschaft |
| 10.10.2007 | Erfahrungsaustausch mit dem Vorstand der Steuerberaterkammer Berlin | 14.11.2007 | 40. Jahresarbeitstagung des DWS-Instituts |
| 10.10.2007 | Vorstandssitzung
30 Tagesordnungspunkte, davon 16 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge | 20.11.2007 | OLG Brandenburg – wettbewerbsrechtliches Verfahren |
| 10.10.2007 | Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg mit der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg | 24.11.2007 | Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr |
| 11.10.2007 | Rechnungsprüfung in der Kammergeschäftsstelle | 26.11.2007 | Finanzgericht Berlin-Brandenburg – Einweihung der Videokonferenz-Anlage |
| 13.10.2007 | Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr | 29.11.2007 | Berufsausbildung - Ausbildungsstättenbegehung |
| 16.10.2007 | Teilnahme an einem finanzgerichtlichen Verfahren am FG Berlin-Brandenburg | 30.11.2007 | Gespräch mit Dozenten des schulbegleitenden Unterrichts |
| 16.10.2007 | Vorstellung des Berufsbildes „Steuerfachangestellte/r“ bei der Agentur für Arbeit in Cottbus | 01.12.2007 | Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr |
| 22.10. bis 23.10.2007 | Deutscher Steuerberatertag in Salzburg | 01.12.2007 | Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam |
| 24.10.2007 | Teilnahme am Finanzpolitischen Forum der SPD-Landtagsfraktion in Zossen | 01.12.2007 | Vorstandssitzung
23 Tagesordnungspunkte, davon 9 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge |
| 25.10.2007 | 58. HLBS-Steuerfachtagung in Berlin | 03.12.2007 | Sitzung DATEV-Vertreterrat |
| 29.10.2007 | Berufsausbildung
Besprechung mit Dozenten des schulbegleitenden Unterrichts | 06. bis 08.12. 2007 | Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ |
| 05./06.11. 2007 | Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ | 10.12.2007 | DWS-Institut – 49. Mitgliederversammlung |
| 05.11.2007 | Teilnahme an der Fachtagung „Berufsethik“ des DWS-Instituts | 11.12.2007 | Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ |
| | | 12.12.2007 | Feierliche Bestellungen zum Steuerberater |

12.12.2007	Teilnahme an der Sitzung des Landesausschusses „Berufliche Bildung“	04.04.2008	Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung 2007/2008 „Steuerfachwirt/in“
15.12.2007	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	03.04.2008	Steuerberaterkammer Brandenburg Seminar: „Aktuelle Entwicklung im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht“
19.12.2007	Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Besprechung zu gemeinsamen Aufgaben im Jahr 2008	09.04. bis 18.04.2008	Mündliche Fortbildungsprüfung 2007/2008 „Steuerfachwirt/in“
VI. Termine		14.04./15.04.2008	Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
07. bis 11.01.2008	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung	24.04.2008	Arbeitsbesprechung mit der Generalstaatsanwaltschaft und Landgericht Potsdam
09.01.2008	Inselhotel Potsdam-Hermannswerder Seminar: „Grundlagen des Gebührenrechts - Richtige und professionelle Abrechnung gegenüber dem Mandanten“	19. bis 20.05.2008	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2008 in Berlin
10.01.2008	Inselhotel Potsdam-Hermannswerder Vertiefungsseminar zum Gebührenrecht	13./14.06.2008	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
12. und 18.01.2008	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	16.06. bis 04.07.2008	Mündliche Abschlussprüfung 2007/2008 „Steuerfachwirt/in“
18.02. bis 05.03.2008	Berufsausbildung – Seminar in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung	12.07.2008	Ausbildungsabschlussfeier für Steuerfachangestellte
01.03.2008 12.04.2008 24.05.2008 21.06.2008	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	01.09.2008	Inselhotel Potsdam-Hermannswerder Seminar: „Mandatsanbahnung“
08.03.2008 26.04.2008 31.05.2008 28.06.2008	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	02.09.2008	Inselhotel Potsdam-Hermannswerder Seminar: „Gebühren außerhalb der StBGebV“
10.03.2008	Zwischenprüfung 2008 - Steuerfachangestellte	10.09.2008	Sitzung des Berufsbildungsausschusses
14.03.2008	Feierliche Bestellung zum Steuerberater	10.09.2008	Treffen des Vorstands mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen
28./29.03.2008	Berufsausbildung – Seminar „Klausurenteknik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	12./13.09.2008	Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“
31.03. bis	Berufsausbildung – Crash-Kurs in	20. bis 22.10.2008	Deutscher Steuerberatertag 2008 in Bonn
		29.11.2008	Ordentliche Kammerversammlung
		09.12.2008	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

VII. Anlagen

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegen

Dietrich Rogotzky
Steuerbevollmächtigter

und

Mario Gehrz
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unseren Kammermitgliedern ein ehrendes An-
denken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung